

Vontobel Financial Products GmbH
Frankfurt am Main

Basisprospekt
vom 29. September 2008
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz
für

Aktien [Quanto] Zertifikate,
Index [Quanto] Zertifikate,
Future [Quanto] Zertifikate,
Basket [Quanto] Zertifikate,
Open End Index [Quanto] Zertifikate,
Open End Rohstoff [Quanto] Zertifikate,
Open End Future [Quanto] Zertifikate,
Open End Basket [Quanto] Zertifikate

auf verschiedene Basiswerte
(Aktien, Indices, Rohstoffe, Futures bzw. Körbe
aus Aktien, Schuldverschreibungen, Indices,
Rohstoffen, Futures und/oder Wechselkursen)

angeboten durch
Vontobel Europe S.A. (Luxemburg)
Niederlassung Frankfurt a. M.

jeweils garantiert von der
Vontobel Holding AG
Zürich, Schweiz

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. ZUSAMMENFASSUNG	1
1. Angaben über die Wertpapiere	1
2. Angaben über den Emittenten	5
3. Angaben über den Garanten	7
4. Risikofaktoren	11
II. RISIKOFAKTOREN.....	16
1. Risiken bezogen auf die Zertifikate.....	16
1.1 Zertifikate und deren Funktionsweise, Risiko des Totalverlusts, Währungsrisiko	16
1.2 Finanzierung von Zertifikaten mit Kredit.....	18
1.3 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte	19
1.4 Handel in Zertifikaten	19
1.5 Einfluss von Nebenkosten	20
1.6 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe.....	21
1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Zertifikaten	21
1.8 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung.....	21
1.9 Informationsrisiko	22
[1.10 [Kein Börsenhandel /] [Abrechnungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung]]	22
[[●] Besonderheiten in Bezug auf Schuldverschreibungen als Basiswerte].....	22
[[●] Risiken in Bezug auf den Basiswert]	22
2. Risiken bezogen auf den Emittenten.....	22
2.1 Insolvenzrisiko.....	22
2.2 Marktrisiken.....	23
2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche	23
2.4 Potentielle Interessenkonflikte.....	24
3. Risiken bezogen auf den Garanten.....	25
3.1 Insolvenzrisiko/ Rating	25
3.2 Geschäftsrisiken	25
III. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	27
1. Verantwortliche Personen	27
2. Risikofaktoren	27
3. Wichtige Angaben	27
4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere.....	28
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	30

6.	Börsennotierung	32
7.	Zusätzliche Angaben.....	33
8.	Basiswerte.....	34
9.	Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	34
10.	Die Garantie	35
IV.	ANGABEN ZUM EMITTENTEN UND GARANTEN	36
V.	BEDINGUNGEN DER ZERTIFIKATE	37
A.	Aktien [Quanto] Zertifikate	37
B.	Index [Quanto] Zertifikate	45
C.	Future [Quanto] Zertifikate	52
D.	Basket [Quanto] Zertifikate.....	59
E.	Open End Index [Quanto] Zertifikate	77
F.	Open End Rohstoff [Quanto] Zertifikate.....	85
G.	Open End Future [Quanto] Zertifikate.....	93
H.	Open End Basket [Quanto] Zertifikate	101
VI.	BESTEuerung VON ZERTIFIKATEN	117
1.	Besteuerung von Zertifikaten in Deutschland	117
1.1	Zertifikate werden im Privatvermögen gehalten.....	117
1.2	Zertifikate werden im Betriebsvermögen gehalten	119
1.3	Erbschaft- und Schenkungsteuer	119
1.4	Kapitalertragsteuer	119
1.5	Besteuerung ab dem 1. Januar 2009.....	120
1.6	Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer	120
1.7	Keine Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes	120
[2.]	Besteuerung von Zertifikaten in Österreich	122
2.1	Natürliche Personen.....	122
2.2	Kapitalgesellschaften	123
2.3	Privatstiftungen	123
2.4	Erbschafts- und Schenkungssteuer	123
[3.]	Besteuerung von Zertifikaten in Luxemburg	125
3.1	Luxemburgische Steuerpflicht der Inhaber der Zertifikate	125
3.2	Ertragsbesteuerung der Inhaber der Zertifikate	125
3.3	Quellensteuer.....	126
3.4	Vermögensteuer	127
3.5	Andere Steuern	127

[4. Besteuerung von Anleihen in Liechtenstein	128
4.1 Natürliche Personen	128
4.2 Kapitalgesellschaften	129
4.3 Besteuerung von Stiftungen, Holding-Gesellschaften und Sitzgesellschaften	129
4.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer	129
[5. Besteuerung von Zertifikaten in [•]	130
VII. UNTERSCHRIFTEN.....	U-1

LISTE DER QUERVERWEISE:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH vom 4. Juni 2008	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen-Zeitung vom 17. Juni 2008 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main	Seite 36
Registrierungsformular der Vontobel Holding AG vom 9. September 2008	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen-Zeitung vom 12. September 2008 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, bzw. bei der Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich	Seite 36

I. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Informationen aus diesem Basisprospekt ("Prospekt") über die angebotenen Zertifikate ("Zertifikate"), die Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), die Vontobel Holding AG ("Garant") sowie über die entsprechenden Risikofaktoren. Sie soll lediglich als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen diesen Basisprospekt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz ergänzen werden. Anleger sollten ihre Entscheidung betreffend einer Anlage in die Zertifikate auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts und der entsprechenden endgültigen Angebotsbedingungen stützen. Darüber hinaus ist nach Ansicht des Emittenten eine entsprechende Beratung durch persönliche Wertpapierhändler, Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen, vor einer Anlageentscheidung unerlässlich.

Anleger sollten beachten, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass Vontobel Financial Products GmbH als Emittent, Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M. als Anbieter und Vontobel Holding AG als Garant (bezogen auf die ihn betreffenden Angaben) nur dann aufgrund dieser Zusammenfassung (einschließlich einer Übersetzung hiervon) haftbar gemacht werden können, sofern diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben über die Wertpapiere

Emission, Übernahme und Angebot

Die Zertifikate werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert und jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen (Daueremission). Die jeweiligen Emissionen der Zertifikate erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG.

Im Falle eines öffentlichen Angebots ohne Zeichnungsfrist wird der Zertifikatspreis am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots (Tag der erstmaligen Preisfeststellung sowie der entsprechende Emissionstag) durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker (der unter bestimmten Bedingungen verbindliche An- und Verkaufskurse für die entsprechenden Wertpapiere stellt) festgesetzt werden. Danach wird der Zertifikatspreis fortlaufend festgesetzt. Die Laufzeit des öffentlichen Angebots (Daueremission) sowie der anfängliche Verkaufspreis ergeben sich aus den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen. Im Falle eines Angebots der Zertifikate mit Zeichnungsfrist sind die jeweiligen Modalitäten der Zeichnung (Zeichnungsfrist, Zeichnungspreis) den entsprechenden endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen. Weitere zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von dem Emittenten (sofern erforderlich) nach dem Ende der Zeichnungsfrist veröffentlicht. Danach wird der Zertifikatspreis von der Bank Vontobel AG oder einer von dem Emittenten beauftragten Stelle als Market Maker fortlaufend festgesetzt.

Interessierte Anleger können die Zertifikate über Banken und Sparkassen, börslich oder außerbörslich bzw. - wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt

ist - nur außerbörslich, ab dem in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen genannten Zeitpunkt erwerben. Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de erhalten. Die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading, Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) einbezogen werden. Es entspricht der derzeitigen Praxis, dass die Notierung der Zertifikate zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag endet.

Die Zertifikate werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegt werden.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

Der anfängliche Verkaufspreis bzw. Zeichnungspreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Zertifikate werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Zertifikate, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Zeichnungspreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten. Der finanzmathematische Wert eines Zertifikats wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. des Market Makers jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Zertifikate und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikoprämie, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

Die spezifischen Informationen zu den jeweils angebotenen Zertifikaten und den Basiswerten (Aktien, Indices, Rohstoffe, Futures bzw. Körbe aus Aktien, Schuldverschreibungen, Indices, Rohstoffen, Futures und/oder Wechselkursen) sind den in Kapitel V enthaltenen Zertifikatsbedingungen zu entnehmen bzw. werden in den endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein. Sowohl der Basisprospekt als auch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

Funktionsweise von Zertifikaten

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere und verbriefen als so genannte Inhaberschuldverschreibungen das Recht der jeweiligen Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) errechnet. Das Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages sowie dessen genaue Berechnung sind in den allein maßgeblichen Zertifikatsbedingungen geregelt.

Anleger können mit den Zertifikaten an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes (Aktie, Index, Rohstoff, Future bzw. Korb aus Aktien, Schuldverschreibungen, Indices, Rohstoffen, Futures und/oder Wechselkursen) partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) direkt erwerben zu müssen. Wirtschaftlich entspricht eine Anlage in Zertifikate grundsätzlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten), ist einer solchen jedoch auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nicht vollständig vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte oder unbegrenzte (Open End Zertifikate) Laufzeit, die Zahlung des Abrechnungsbetrages, der fehlende Anspruch auf Dividenden, Bezugsrechte oder sonstige Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Zertifikatsart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Zertifikate von einer Direktinvestition unterscheiden.

Eine Ausübung der Zertifikate mit fester Laufzeit ist während der Laufzeit nicht möglich. Jedoch können die Zertifikate grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Abrechnungsbetrages vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Zahlung des Abrechnungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Abrechnungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Abrechnungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts nur durch eine börsliche oder außerbörsliche Veräußerung der Zertifikate möglich.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage; es besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der angefallenen Transaktionskosten. Sofern der Wert des jeweiligen Basiswertes an einem Bewertungstag Null beträgt, entsteht dem Anleger ein Totalverlust. Der Verlust liegt sodann in dem für das Zertifikat bezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Die Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Managementgebühr anfallen oder von der Indexberechnungsstelle eine Indexberechnungsgebühr berechnet werden kann. Die einzige Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, besteht in einer Steigerung des Wertes der Zertifikate. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Der mögliche Gewinn oder Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Zertifikate ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Abrechnungsbetrag. Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten).

Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten), der jeweiligen Restlaufzeit der Zertifikate sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst:

Die Zertifikate reflektieren die Kursbewegungen des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) und sind daher ständigen (teilweise erheblichen)

Schwankungen ausgesetzt. Der Wert der Zertifikate wird auch von der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) beeinflusst. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) führen, wirken sich auch auf den Kurs der Zertifikate aus. So verliert ein Zertifikat grundsätzlich (und unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) fällt.

Je volatil der Basiswert (bzw. die Basket- und Indexkomponenten) ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Zertifikate. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Wenn der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes (bzw. der jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Zertifikate berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Zertifikate Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Zertifikate dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglichen Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Dies gilt nicht für währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Struktur). Zertifikate, die die Bezeichnung „Quanto“ im Namen tragen, bezeichnen Produkte, die gegen Währungsschwankungen abgesichert sind. Quanto-Zertifikate beziehen sich auf Basiswerte, deren Kurse (bzw. die Kurse deren Basket- und Indexkomponenten) in einer anderen Währung notieren als die Handelswährung der Zertifikate.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Eine Wertminderung der Zertifikate kann daher selbst dann eintreten (wie bspw. im Falle der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) konstant bleibt.

Bei den Zertifikaten auf einen Korb als Basiswert setzt sich der Korb aus den in den endgültigen Angebotsbedingungen genannten Korbbestandteilen zusammen. Hierbei kann es sich um einen statischen Korb, der in seiner Zusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich gleich bleibt, oder um einen dynamischen Korb, der während der Laufzeit in regelmäßigen Abständen nach einem definierten Anpassungsverfahren verändert wird, handeln. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor (so genannte Anzahl) eines Korbbestandteiles ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteiles auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Bewertungskurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Die Korbbzusammensetzung wird, sofern dies gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, nach einem dynamischen Auswahlverfahren fortlaufend angepasst. Der Emittent ist unter bestimmten in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die gewählten Methoden zur

statischen Basket-Zusammensetzung bzw. zum dynamischen Auswahlverfahren bezüglich der fortlaufenden Basket-Zusammensetzung erfolgreich sein werden; er muss sich vielmehr eine eigene Meinung zu den Basket-Zusammensetzungen bilden. Es ist möglich, dass die positive Entwicklung einzelner Korbbestandteile durch die negative Entwicklung anderer Korbbestandteile des Baskets neutralisiert wird.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Indexes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

2. Angaben über den Emittenten

Der Emittent ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Diese wurde als Opal 14. Vermögensverwaltungs GmbH durch notarielle Urkunde vom 27. Februar 2004 gegründet.

Die Opal-Vorratsgesellschaft war nicht geschäftlich tätig. Durch notariellen Vertrag vom 6. Oktober 2004 erwarb die Vontobel Holding AG sämtliche Anteile an der Opal 14. Vermögensverwaltungs GmbH. Die Gesellschafterversammlung vom 6. Oktober 2004 beschloss unter anderem die Umfirmierung in Vontobel Financial Products GmbH, die Neubestellung der Geschäftsführung sowie eine Kapitalerhöhung von EUR 25.000 auf EUR 50.000.

Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 58515 eingetragen.

Die Geschäftsadresse lautet Kaiserstraße 6 in 60311 Frankfurt am Main (Telefon: 069 920 373 11). Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften.

Gegenstand des Emittenten ist gemäß § 2 der Satzung das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften von Finanzgeschäften. Dies umfasst auch das Marketing der emittierten Wertpapiere und der Finanzgeschäfte. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfordern.

Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und auch sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können. Die Gesellschaft kann ferner Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben, veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Der Emittent hat seine Geschäftstätigkeit als Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) im Frühjahr 2005 aufgenommen. Mit der Emissionstätigkeit (Begebung von (Turbo-) Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen) wurde im April 2005 begonnen.

Derzeit ist der wichtigste Markt für die Emissionen des Emittenten der deutsche Kapitalmarkt. Der Emittent begibt seit dem Frühjahr 2008 auch strukturierte Produkte in Italien und bietet sie dort öffentlich an.

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen des Emittenten zum 31. Dezember 2006 und 2007 (jeweils nach HGB) entnommen.

Bilanz (HGB)	31. Dezember 2007 (geprüft) EUR	31. Dezember 2006 (geprüft) EUR
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	393.168.442,28	512.002.057,89
Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	2.928.536,13	465.083,76
Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	392.990.937,14	510.090.504,05
Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000,00	2.000.000,00
Bilanzsumme	396.412.531,78	512.474.870,98
Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)	1. Januar bis 31. Dezember 2007 EUR	1. Januar bis 31. Dezember 2006 EUR
Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	20.189.492,68	(-) 99.444.401,16
Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	(-) 18.359.586,19	103.123.170,29
Sonstige Betriebliche Aufwendungen	4.830.997,23	3.609.258,14
Jahresgewinn / Jahresfehlbetrag	214.700,03	50.553,89

3. Angaben über den Garanten

Der Garant ist die Vontobel Holding AG. Er ist eine an der SWX Swiss Exchange börsennotierte Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Er wurde am 1. Januar 1984 gegründet und ist im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Registernummer CH-020.3.928.014-4 eingetragen. Die Geschäftsadresse lautet Gotthardstrasse 43 in 8022 Zürich, Schweiz (Telefon +41 (0)58 2835900).

Die Vontobel Holding AG ist die Konzernobergesellschaft des Vontobel-Konzerns.

Die 1924 gegründete Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbank mit Hauptsitz in Zürich. Sie ist spezialisiert auf das Vermögensmanagement privater und institutioneller Kunden sowie Partner und ist in den drei Geschäftsfeldern Private Banking, Investment Banking und Asset Management tätig.

- Private Banking:

Das Geschäftsfeld Private Banking spricht vermögende Privatkunden an. Die Kundenberater im Private Banking betreuen ihre Kunden nach einem ganzheitlichen und massgeschneiderten Ansatz. Sie beraten individuell und generationenübergreifend. Das Angebot umfasst eine breite Palette an Dienstleistungen - von der Vermögensverwaltung und Anlageberatung bis zur integralen Finanzberatung und Nachlassplanung. Das Private Banking ist nach Herkunft der Kunden gegliedert und umfasst fünf standortübergreifende Marktparten und eine unterstützende Servicesparte. Die Private-Banking-Einheiten sind in Zürich, Genf, Luzern, Vaduz, Salzburg, Wien, München, Madrid, Marbella (seit 2007) und Vancouver präsent. Im Private Banking wurden 2007 im internationalen Bereich wie auch im Heimatmarkt Schweiz gezielte Ausbauschritte vorgenommen. Im Jahresverlauf 2007 hat sich die Anzahl der Kundenberaterinnen und Kundenberater von 107 auf 139 erhöht.

- Investment Banking:

Das Geschäftsfeld Investment Banking operiert für den Schweizer und den internationalen Kapitalmarkt. Es konzentriert sich auf das Geschäft mit derivativen Produkten, den Wertschriften- und Devisenhandel, das Institutional Sales, die Betreuung von unabhängigen Vermögensverwaltern und auf Corporate Finance. Das Geschäftsfeld Investment Banking ist in Zürich, Genf, Köln, Frankfurt, Grand Cayman, Dubai, London und New York vertreten.

- Asset Management:

Das Geschäftsfeld Asset Management ist auf die Betreuung von institutionellen Kunden im Mandatsgeschäft und den Vertrieb von Vontobel-Fonds spezialisiert. Für Dritte entwickelt es Dienstleistungen und Gesamtlösungen für Private-Label-Produkte. Im Jahr 2004 wurde die Kooperation mit der Raiffeisen-Gruppe (Schweiz), die im Fondsbereich bereits seit 1994 existiert, auf Vermögensverwaltungs- und strukturierte Produkte ausgeweitet. Seither wird das Anlagegeschäft der Raiffeisen-Banken ausschließlich über die Vontobel-Gruppe abgewickelt. Anfang 2006 erwarb Vontobel eine Mehrheitsbeteiligung am Hedge-Fund-Spezialisten Harcourt Investment Consulting AG („Harcourt“). Die Kunden des Geschäftsfelds werden von den Standorten Zürich, New York, Frankfurt, Wien, Luxemburg, Mailand und seit 1. Juli 2007 auch von Madrid aus betreut. Harcourt ist zudem in Genf, Stockholm, Hongkong und Grand Cayman präsent.

Zweck der Gesellschaft des Garanten ist gemäß Artikel 2 der Statuten die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland. Die Vontobel Holding AG ist die Muttergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört. Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die der

Gesellschaftszweck mit sich bringen kann. Das Aktienkapital der Vontobel Holding AG beträgt CHF 65.000.000,- und ist eingeteilt in 65.000.000 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien à nominal CHF 1,-.

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind jeweils den geprüften Konzern-Jahresabschlüssen des Garanten zum 31. Dezember 2006 und 2007 (jeweils nach IFRS) entnommen.

Erfolgsrechnung	Geschäftsjahr per 31.12.2007 Mio. CHF (geprüft)	Geschäftsjahr per 31.12.2006 Mio. CHF (geprüft)
Total Betriebsertrag	991,0	840,2
Geschäftsaufwand	674,1	538,7 (506,4) ¹⁾
Konzernergebnis	263,2	259,5
Bilanz	31.12.2007 Mio. CHF (geprüft)	31.12.2006 Mio. CHF (geprüft)
Bilanzsumme	17.960,0	14.952,0
Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.396,1	1.287,0
Forderungen gegenüber Kunden ²⁾	813,1	692,0
Verpflichtungen gegenüber Kunden	2.061,2	1.785,6
Forderungen gegenüber Banken	2.232,6	1.682,0
Verpflichtungen gegenüber Banken	988,8	660,7
BIZ-Kennzahlen ³⁾	31.12.2007	31.12.2006
Tier-1-Kapitalquote (%) ⁴⁾	21,4	22,9
Total risikogewichtete Positionen (Mio. CHF)	6.281,1	4.947,7
Risikokennzahl	31.12.2007	31.12.2006
Durchschnittlicher Value at Risk Marktrisiken (Mio. CHF) ⁵⁾	8,44	8,64

¹⁾ Bis Ende 2006 hat die Vontobel-Gruppe die Differenz zwischen dem Betriebsertrag und dem Geschäftsaufwand – bestehend aus der Summe von Personal- und Sachaufwand – als Bruttogewinn ausgewiesen. Der Geschäftsaufwand umfasst neu auch die Positionen «Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten» und «Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste». Diese Änderungen haben keinen Einfluss auf das Konzernergebnis und das konsolidierte Eigenkapital. Die Vorjahreszahlen wurden zu Vergleichszwecken angepasst.

²⁾ Nach Abzug von Wertberichtigungen.

³⁾ Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (engl. Bank for International Settlements) ist die älteste Internationale Organisation auf dem Gebiet des Finanzwesens. Sie verwaltet Teile der internationalen Währungsreserven und gilt damit quasi als Bank der Zentralbanken der Welt. Sitz der BIZ ist Basel (Schweiz). Sie erlässt Eigenmittelvorschriften und damit zusammenhängende Eigenmittel-Kennzahlen.

⁴⁾ Das Tier-1-Kapital wird auch als Kernkapital bezeichnet. Das Kernkapital ist Teil der Eigenmittel einer Bank und besteht im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital) und einbehaltenen Gewinnen (Gewinnrücklage, Haftrücklage, Fonds für allgemeine Bankrisiken).

⁵⁾ Historical Simulation Value at Risk (historische Simulation des Risikowerts): Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeitswert) 99%; Haltedauer 1 Tag; hist. Beobachtungsperiode 2 Jahre. Value at Risk für die Positionen der Sparte Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Der Begriff Value at Risk (Risikowert) bezeichnet ein Risikomaß, das den geschätzten Verlust eines Marktwertes in einer vorgegebenen Periode angibt, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem ungeprüften Halbjahresbericht des Garanten zum 30. Juni 2008 (nach IFRS) entnommen.

Erfolgsrechnung	6 Monate per	6 Monate per
	30.06.2008	30.06.2007
	Mio. CHF (ungeprüft)	Mio. CHF (ungeprüft) ¹⁾
Total Betriebsertrag	466,4	537,6
Geschäftsaufwand	326,6	332,3
Konzernergebnis	115,3	170,6
Bilanz	30.06.2008	30.06.2007
	Mio. CHF (ungeprüft)	Mio. CHF (ungeprüft)
Bilanzsumme	19.085,9	18.331,1
Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.422,1	1.388,3
Forderungen gegenüber Kunden	918,2	866,8
Verpflichtungen gegenüber Kunden	2.713,7	2.333,2
Forderungen gegenüber Banken	3.690,0	2.345,2
Verpflichtungen gegenüber Banken	2.425,5	1.960,6
BIZ-Kennzahlen ²⁾	30.06.2008	30.06.2007
Tier-1-Kapital (%) ³⁾	20,1	21,6
Total risikogewichtete Positionen (Mio. CHF)	6.682,6	6.417,0
Risikokennzahl	30.06.2008	30.06.2007
Durchschnittlicher Value at Risk Marktrisiken (Mio. CHF) ⁴⁾	5,97	9,69

¹⁾ Für das Geschäftsjahr 2008 gelangt erstmalig IFRIC 14 – IAS 19 zur Anwendung. Die Zahlen 2007 wurden entsprechend angepasst.

²⁾ Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (engl. Bank for International Settlements) ist die älteste Internationale Organisation auf dem Gebiet des Finanzwesens. Sie verwaltet Teile der internationalen Währungsreserven und gilt damit quasi als Bank der Zentralbanken der Welt. Sitz der BIZ ist Basel (Schweiz). Sie erlässt Eigenmittelvorschriften und damit zusammenhängende Eigenmittel-Kennzahlen.

³⁾ Das Tier-1-Kapital wird auch als Kernkapital bezeichnet. Das Kernkapital ist Teil der Eigenmittel einer Bank und besteht im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital) und einbehaltenen Gewinnen (Gewinnrücklage, Haftrücklage, Fonds für allgemeine Bankrisiken).

⁴⁾ Durchschnittlicher Value at Risk 6 Monate. Auf Jahresbeginn erfolgte eine Systemumstellung und Neuparametrisierung der Berechnungen auf Basis der Historical Simulation Methodik: Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; hist. Beobachtungsperiode 4 Jahre. Parallelberechnungen haben ergeben, dass das neue System tendenziell tiefere Auslastungen bei gleichbleibendem Risikoprofil ausweist. Value at Risk für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking.

4. Risikofaktoren

Risiken bezüglich der angebotenen Wertpapiere

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Das investierte Kapital eines Anlegers kann vollständig verloren werden (Totalverlustrisiko). Der Verlust liegt sodann in dem für das Zertifikat bezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Totalverlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Die Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Managementgebühr anfallen oder von der Indexberechnungsstelle eine Indexberechnungsgebühr berechnet werden kann. Die einzige Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, besteht in einer Steigerung des Wertes der Zertifikate. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Zertifikate ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Abrechnungsbetrag. Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten).

Eine Ausübung der Zertifikate mit fester Laufzeit ist während der Laufzeit nicht möglich. Jedoch können die Zertifikate grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Abrechnungsbetrages vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Zahlung des Abrechnungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Abrechnungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Abrechnungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts nur durch eine börsliche oder außerbörsliche Veräußerung der Zertifikate möglich.

Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten), der jeweiligen Restlaufzeit der Zertifikate sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst:

Die Zertifikate reflektieren die Kursbewegungen des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) und sind daher ständigen (teilweise erheblichen) Schwankungen ausgesetzt. Der Wert der Zertifikate wird auch von der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) beeinflusst. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) führen, wirken sich auch auf den Kurs der Zertifikate aus. So verliert ein Zertifikat grundsätzlich (und unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) fällt.

Je volatil der Basiswert (bzw. die Basket- und Indexkomponenten) ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Zertifikate. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes (bzw. der Basket- und

Indexkomponenten) bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes (bzw. der jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Zertifikate berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Zertifikate Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Zertifikate dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglichen Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert. Dies gilt nicht für währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Struktur).

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Eine Wertminderung der Zertifikate kann daher selbst dann eintreten (wie bspw. im Falle der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) konstant bleibt.

Bei den Zertifikaten auf einen Korb als Basiswert setzt sich der Korb aus den in den endgültigen Angebotsbedingungen genannten Korbbestandteilen zusammen. Hierbei kann es sich um einen statischen Korb, der in seiner Zusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich gleich bleibt, oder um einen dynamischen Korb, der während der Laufzeit in regelmäßigen Abständen nach einem definierten Anpassungsverfahren verändert wird, handeln. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor (so genannte Anzahl) eines Korbbestandteiles ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteiles auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Bewertungskurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Die Korbbzusammensetzung wird, sofern dies gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, nach einem dynamischen Auswahlverfahren fortlaufend angepasst. Der Emittent ist unter bestimmten in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbbestandteile anzupassen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die gewählten Methoden zur statischen Basket-Zusammensetzung bzw. zum dynamischen Auswahlverfahren bezüglich der fortlaufenden Basket-Zusammensetzung erfolgreich sein werden; er muss sich vielmehr eine eigene Meinung zu den Basket-Zusammensetzungen bilden. Es ist möglich, dass die positive Entwicklung einzelner Korbbbestandteile durch die negative Entwicklung anderer Korbbbestandteile des Baskets neutralisiert wird.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Indexes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich im Falle von Kursverlusten der Wert der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag rechtzeitig wieder erholen wird. Der Anleger kann sich gegen die mit den Zertifikaten verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern. Provisionen und andere Transaktionskosten können zu erheblichen Kostenbelastungen

führen. Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

Im Rahmen des geplanten Market Makings besteht keine Verpflichtung bezüglich der Höhe oder des Zustandekommens entsprechender An- bzw. Verkaufskurse gegenüber den Anlegern. Käufer von Zertifikaten sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Es kann, in dem Fall, in dem ein börslicher und außerbörslicher Handel in den Zertifikaten vorgesehen ist, nach erfolgter Börsennotierung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading, Scoach) bzw. der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Zertifikate nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Zertifikate erheblich erschwert.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in Basiswerten der Zertifikate können einen negativen Einfluss auf den Wert der Zertifikate haben. Soweit der Emittent zur internen Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornimmt, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Zertifikate auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung der Basiswerte zu bestimmen oder deren Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Zertifikate und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen. Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit den jeweiligen Basiswerten ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Zertifikate auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage dieses Prospektes als auch auf Grundlage anderer Prospektes erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf die Basiswerte erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Zertifikate weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf die Basiswerte veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Im Zeichnungspreis bzw. anfänglichem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach dessen freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Bank Vontobel AG, oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle, wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Gemäß den Bedingungen der Zertifikate kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann der Emittent unter bestimmten Voraussetzungen die Zertifikate vorzeitig kündigen. Eine vorzeitige Kündigung der Zertifikate kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern. Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Bedingungen der Zertifikate feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Zertifikate beeinflussen und/oder die Zahlung des Abrechnungsbetrages verzögern kann. Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen bezüglich einer Anlage in die Zertifikate trifft.

Risiken bezüglich des Emittenten

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko). Der Emittent hat derzeit kein Rating.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen. Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in die Zertifikate einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Zertifikatsinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde. Darüber hinaus können bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) Interessenkonflikte bestehen.

Risiken bezüglich des Garanten

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen. Der Garant verfügt derzeit über ein Rating der unabhängigen Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's. Standard & Poor's hat die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Garanten mit "A-1" und die langfristigen Verbindlichkeiten mit "A" bewertet. Moody's hat die langfristigen Verbindlichkeiten des Garanten mit "A2" eingestuft. Eine Herabstufung oder die

bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings des Garanten könnte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Garanten und des gesamten Vontobel-Konzerns haben.

Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in die Zertifikate einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Zertifikatsinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Der Garant unterliegt dabei einem Marktrisiko, einem Liquiditäts- sowie einem Kreditrisiko sowie operationellen Risiken.

Risiken für die Geschäftstätigkeit des Garanten können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Änderungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte. Des Weiteren ist der Garant einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben. Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

II. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" soll dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, und im Zusammenhang mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundene wirtschaftliche und rechtliche Risiken darzulegen.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen ersetzen nicht die vor dem Erwerb von Zertifikaten in jedem Fall unerlässliche Beratung durch persönliche Wertpapierhändler, Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Interessierte Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt und den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (bis hin zu einem Totalverlust) auf den Wert der Zertifikate bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten und des Garanten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und des Garanten haben.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

1. Risiken bezogen auf die Zertifikate

1.1 Zertifikate und deren Funktionsweise, Risiko des Totalverlusts, Währungsrisiko

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere und verbriefen als so genannte Inhaberschuldverschreibungen das Recht der jeweiligen Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) errechnet. Das Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages sowie dessen genaue Berechnung sind in den allein maßgeblichen Zertifikatsbedingungen geregelt. Anleger können mit den Zertifikaten an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes (Aktie, Index, Rohstoff, Future bzw. Korb aus Aktien, Schuldverschreibungen, Indices, Rohstoffen, Futures und/oder Wechselkursen) partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) direkt erwerben zu müssen. Wirtschaftlich entspricht eine Anlage in Zertifikate grundsätzlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten), ist einer solchen jedoch auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nicht vollständig vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte oder unbegrenzte (Open End Zertifikate) Laufzeit, die Zahlung des Abrechnungsbetrages, der fehlende Anspruch auf Dividenden, Bezugsrechte oder sonstige Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Zertifikatsart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Zertifikate von einer Direktinvestition unterscheiden.

Eine Ausübung der Zertifikate mit fester Laufzeit ist während der Laufzeit nicht möglich. Jedoch können die Zertifikate grundsätzlich während der Laufzeit [börslich oder] außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Abrechnungsbetrages vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Zahlung des Abrechnungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Abrechnungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Abrechnungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts nur durch eine börsliche oder außerbörsliche Veräußerung der Zertifikate möglich.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage; es besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der angefallenen Transaktionskosten. Sofern der Wert des jeweiligen Basiswertes an einem Bewertungstag Null beträgt, entsteht dem Anleger ein Totalverlust. Der Verlust liegt sodann in dem für das Zertifikat bezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. Die Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. [Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass von der Indexberechnungsstelle eine Indexberechnungsgebühr berechnet werden kann.] [Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Managementgebühr in Höhe von [•] anfällt.] Die einzige Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, besteht in einer Steigerung des Wertes der Zertifikate. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Zertifikate ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Abrechnungsbetrag. Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten).

Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten), der jeweiligen Restlaufzeit der Zertifikate sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst:

Die Zertifikate reflektieren die Kursbewegungen des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) und sind daher ständigen (teilweise erheblichen) Schwankungen ausgesetzt. Der Wert der Zertifikate wird auch von der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) beeinflusst. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) führen, wirken sich auch auf den Kurs der Zertifikate aus. So verliert ein Zertifikat grundsätzlich (und unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) fällt.

Je volatil der Basiswert (bzw. die Basket- und Indexkomponenten) ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Zertifikate. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines

Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Wenn der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes (bzw. der jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Zertifikate berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Zertifikate Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Zertifikate dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglichen Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert. Dies gilt nicht für währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Struktur).

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Eine Wertminderung der Zertifikate kann daher selbst dann eintreten (wie bspw. im Falle der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) konstant bleibt.

Bei den Zertifikaten auf einen Korb als Basiswert setzt sich der Korb aus den in den endgültigen Angebotsbedingungen genannten Korbbestandteilen zusammen. Hierbei kann es sich um einen statischen Korb, der in seiner Zusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich gleich bleibt, oder um einen dynamischen Korb, der während der Laufzeit in regelmäßigen Abständen nach einem definierten Anpassungsverfahren verändert wird, handeln. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor (so genannte Anzahl) eines Korbbestandteiles ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteiles auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Bewertungskurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Die Korbbzusammensetzung wird, sofern dies gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, nach einem dynamischen Auswahlverfahren fortlaufend angepasst. Der Emittent ist unter bestimmten in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbbestandteile anzupassen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die gewählten Methoden zur statischen Basket-Zusammensetzung bzw. zum dynamischen Auswahlverfahren bezüglich der fortlaufenden Basket-Zusammensetzung erfolgreich sein werden; er muss sich vielmehr eine eigene Meinung zu den Basket-Zusammensetzungen bilden. Es ist möglich, dass die positive Entwicklung einzelner Korbbbestandteile durch die negative Entwicklung anderer Korbbbestandteile des Baskets neutralisiert wird.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Indexes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

1.2 Finanzierung von Zertifikaten mit Kredit

Wird der Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Zertifikate bezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückbezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Zertifikaten auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er

gegebenenfalls zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

1.3 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Basiswerte in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt.

Käufer von Zertifikaten sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Zertifikate ausgeschlossen oder begrenzt werden könnten. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

1.4 Handel in Zertifikaten

[Die Inhaber von Zertifikaten können diese während der Laufzeit grundsätzlich börslich oder außerbörslich bzw. - wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist - nur außerbörslich veräußern.

Anleger sollten beachten, dass bei den Zertifikaten mit fester Laufzeit der letzte Börsenhandelstag in der Regel zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag liegt und der außerbörsliche Handel in der Regel um 12 Uhr MEZ am Bewertungstag endet.

Im Fall eines börslichen und außerbörslichen Handels wird sich die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Zertifikate an den Segmenten Smart Trading, Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (so genanntes Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission. Durch die Börsennotierung der Zertifikate erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Zertifikaten. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse, sofern vorhanden, statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den jeweiligen Market Maker ausgeführt. Ein Zertifikatsinhaber sollte nicht davon ausgehen (weder bei börslichem und außerbörslichem Handel noch bei ausschließlich außerbörslichem Handel), dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Zertifikaten aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking

AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Zertifikate gestellten An- und Verkaufspreise zwar grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen.

Ist ein börslicher und außerbörslicher Handel in den Zertifikaten vorgesehen, ist die Börsennotierung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading, Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) beabsichtigt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Zertifikate nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Zertifikate unter Umständen erheblich erschwert.

Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder außerbörslich Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können positive oder negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Zertifikate haben.] [•]¹

1.5 Einfluss von Nebenkosten

Anleger werden durch die mit dem Kauf sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Zertifikate bzw. dem möglichen Abschluss eines Gegengeschäfts verbundenen Kosten und Provisionen und die von dem Zertifikatsinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Diese Transaktionskosten können – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Bei Zertifikaten auf Schuldverschreibungen, ist es zudem möglich, dass sowohl durch die Berechnungsstelle des Emittenten als auch durch die Berechnungsstelle des Emittenten der jeweiligen Schuldverschreibungen Verwaltungsvergütungen erhoben werden.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

¹ An dieser Stelle werden in den endgültigen Angebotsbedingungen Ausführungen zum Handel in Zertifikaten enthalten sein, in Abhängigkeit, ob börslicher und außerbörslicher oder nur außerbörslicher Handel vorgesehen ist.

1.6 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Zertifikaten zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Zertifikate haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Zertifikate.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent zur internen Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornimmt, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Zertifikaten

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Zertifikate geben ausschließlich die derzeitige unverbindliche Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen sind nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu bewerten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Zertifikate zwingend ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

1.8 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung

Gemäß den Bedingungen der Zertifikate kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann der Emittent unter den in den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen bestimmten Voraussetzungen die Zertifikate vorzeitig kündigen. Eine vorzeitige Kündigung der Zertifikate kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Bedingungen der Zertifikate feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Zertifikate beeinflussen und/oder die Zahlung des Abrechnungsbetrages verzögern kann.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.9 Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

[1.10 [Kein Börsenhandel /] [Abrechnungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung]]

[Anleger sollten beachten, dass sie - wenn in den endgültigen Angebotsbedingungen kein börslicher Handel in den Zertifikaten vorgesehen ist - darauf angewiesen sind, dass die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker die Zertifikate im Sekundärmarkt zurücknimmt.] [Sofern der Abrechnungsbetrag bzw. die Kursfeststellung in einer anderen Währung als Auszahlungswährung berechnet wird, sind die Anleger zusätzlich einem Währungsrisiko ausgesetzt.]

[[•] Besonderheiten in Bezug auf Schuldverschreibungen als Basiswerte]

[Bei Zertifikaten, denen Schuldverschreibungen als Basiswerte zugrunde liegen, sollten Anleger ebenfalls beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen eingeschränkt sein kann. Dies ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass der Emittent der jeweiligen Schuldverschreibungen oftmals der einzige Market Maker für diese ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat zur Folge, dass der Preis der Schuldverschreibungen von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist.]

[[•] Risiken in Bezug auf den Basiswert]²

[•]

2. Risiken bezogen auf den Emittenten

2.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) und die von ihm emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere ((Turbo-) Optionsscheine, Zertifikate und Aktienanleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

² Sofern anwendbar werden an dieser Stelle in den endgültigen Angebotsbedingungen besondere Risiken in Bezug auf den jeweiligen Basiswert genannt.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Die Emission der Zertifikate wird durch die Vontobel Holding AG garantiert. Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Im Falle der Schuldverschreibungen als Basiswerte, ist der Anleger auf zwei Ebenen einem Insolvenzrisiko ausgesetzt, sofern der Emittent der Zertifikate und der Emittent der Schuldverschreibungen nicht identisch sind. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Insolvenz auch nur eines der Emittenten entstehen.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt. Ein weiteres erhöhtes Bonitätsrisiko ergibt sich für den Anleger im Falle des Kaufs von nicht garantierten Wertpapieren im Vergleich zu garantierten Wertpapieren.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen. Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent bzw. der Garant keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten bzw. des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit kein Rating. Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

2.2 Marktrisiken

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte gemäß dem Wertpapierprospektgesetz ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus gegebenenfalls resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

2.4 Potentielle Interessenkonflikte

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- beziehungsweise Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zeichnungspreis bzw. anfänglichem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach dessen freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Bei Zertifikaten bezogen auf Schuldverschreibungen können Interessenkonflikte auch dann auftreten, wenn der Emittent für die Schuldverschreibungen in der Funktion des Market Makers auftritt und in dieser Eigenschaft die Preisfeststellung für diese übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Emittent durch das Angebot der Zertifikate bezogen auf diese Schuldverschreibungen zusätzliche Einnahmen erzielt.

3. Risiken bezogen auf den Garanten

3.1 Insolvenzrisiko/ Rating

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.

Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in die Wertpapiere des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Garant verfügt derzeit über ein Rating der unabhängigen Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's. Die Rating-Agentur Standard & Poor's hat die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Garanten mit "A-1" und die langfristigen Verbindlichkeiten mit "A" bewertet. Moody's hat die langfristigen Verbindlichkeiten des Garanten mit "A2" eingestuft.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bankgruppe ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings des Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden.

3.2 Geschäftsrisiken

Der Garant ist die Konzernobergesellschaft (Holding) der Vontobel-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind Private Banking, Asset Management und Investment Banking. Der Garant hat hierbei für die Vontobel-Gruppe insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko und operationelle Risiken definiert. Risiken für die Geschäftstätigkeit des Garanten können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Änderungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B.

durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte. Des Weiteren ist der Garant einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben. Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

III. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Prospekts übernehmen der Emittent - Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main -, der Anbieter - Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M., Kaiserstrasse 6, 60311 Frankfurt am Main - und der Garant - Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich - gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Vontobel Holding AG gibt diese Erklärung jedoch nur im Hinblick auf die zusätzlichen Finanzinformationen zum 30. Juni 2008 des Garanten (in Kapitel IV), die Angaben zur Garantie (in Kapitel III 10) und die Angaben zum Garanten in der Zusammenfassung und den Risikofaktoren (in Kapitel I 3 und II 3) sowie die per Verweis einbezogenen Informationen bezüglich des Garanten ab.

2. Risikofaktoren

Die Beschreibung der mit den Zertifikaten verbundenen Risikofaktoren befindet sich in Kapitel II 1 dieses Prospekts.

3. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Bank Vontobel AG kann während der Laufzeit der Zertifikate für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Bank Vontobel AG kann außerdem Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten werden. Derartige Handels- beziehungsweise Deckungsgeschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Zertifikate haben. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Zertifikate auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Zertifikate und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Zertifikate auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage dieses Prospektes als auch auf Grundlage anderer Prospekte erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Zertifikate weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

Der Erlös aus den Zertifikaten wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit der Emission verfolgt der Emittent die Gewinnerzielung und er sichert sich auch mit den Emissionserlösen gegen die Risiken aus der Emission ab. Ein abgrenzbares Zweck- (Sonder-) Vermögen wird nicht gebildet. Insbesondere ist der Emittent nicht verpflichtet, in die jeweiligen Basiswerte zu investieren. Soweit der Emittent zur internen Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornimmt, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Funktionsweise von Zertifikaten

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere und verbriefen als so genannte Inhaberschuldverschreibungen das Recht der jeweiligen Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) errechnet. Das Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages sowie dessen genaue Berechnung sind in den allein maßgeblichen Zertifikatsbedingungen geregelt.

Anleger können mit den Zertifikaten an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes (Aktie, Index, Rohstoff, Future bzw. Korb aus Aktien, Schuldverschreibungen, Indices, Rohstoffen, Futures und/oder Wechselkursen) partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) direkt erwerben zu müssen. Wirtschaftlich entspricht eine Anlage in Zertifikate grundsätzlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten), ist einer solchen jedoch auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nicht vollständig vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte oder unbegrenzte (Open End Zertifikate) Laufzeit, die Zahlung des Abrechnungsbetrages, der fehlende Anspruch auf Dividenden, Bezugsrechte oder sonstige Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Zertifikatsart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Zertifikate von einer Direktinvestition unterscheiden.

Eine Ausübung der Zertifikate mit fester Laufzeit ist während der Laufzeit nicht möglich. Jedoch können die Zertifikate grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Abrechnungsbetrages vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Zahlung des Abrechnungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Abrechnungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Abrechnungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts nur durch eine börsliche oder außerbörsliche Veräußerung der Zertifikate möglich.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage; es besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der angefallenen Transaktionskosten. Sofern der Wert des jeweiligen Basiswertes an einem Bewertungstag Null beträgt, entsteht dem Anleger ein Totalverlust. Der Verlust liegt sodann in dem für das Zertifikat bezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourttagen. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Die Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. [Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass von der Indexberechnungsstelle eine Indexberechnungsgebühr berechnet werden kann.] [Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Managementgebühr in Höhe von [•] anfällt.] Die einzige Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, besteht in einer Steigerung des Wertes der Zertifikate. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Der mögliche Gewinn oder Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Zertifikate ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Abrechnungsbetrag. Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten).

Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten), der jeweiligen Restlaufzeit der Zertifikate sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst:

Die Zertifikate reflektieren die Kursbewegungen des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) und sind daher ständigen (teilweise erheblichen) Schwankungen ausgesetzt. Der Wert der Zertifikate wird auch von der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) beeinflusst. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) führen, wirken sich auch auf den Kurs der Zertifikate aus. So verliert ein Zertifikat grundsätzlich (und unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) fällt.

Je volatil der Basiswert (bzw. die Basket- und Indexkomponenten) ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Zertifikate. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Wenn der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes (bzw. der jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Zertifikate berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Zertifikate Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Zertifikate dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglichen Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Dies gilt nicht für währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Struktur). Zertifikate, die die Bezeichnung „Quanto“ im Namen tragen, bezeichnen Produkte, die gegen Währungsschwankungen abgesichert sind. Quanto-Zertifikate beziehen sich auf Basiswerte, deren Kurse (bzw. die Kurse deren Basket- und Indexkomponenten) in einer anderen Währung notieren als die Handelswährung der Zertifikate.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Eine Wertminderung der Zertifikate kann daher selbst dann eintreten (wie bspw. im Falle der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) konstant bleibt.

Bei den Zertifikaten auf einen Korb als Basiswert setzt sich der Korb aus den in den endgültigen Angebotsbedingungen genannten Korbbestandteilen zusammen. Hierbei kann es sich um einen statischen Korb, der in seiner Zusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich gleich bleibt, oder um einen dynamischen Korb, der während der Laufzeit in regelmäßigen Abständen nach einem definierten Anpassungsverfahren verändert wird, handeln. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor (so genannte Anzahl) eines Korbbestandteiles ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteiles auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Bewertungskurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Die Korbbestandteile werden, sofern dies gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, nach einem dynamischen Auswahlverfahren fortlaufend angepasst. Der Emittent ist unter bestimmten in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die gewählten Methoden zur statischen Basket-Zusammensetzung bzw. zum dynamischen Auswahlverfahren bezüglich der fortlaufenden Basket-Zusammensetzung erfolgreich sein werden; er muss sich vielmehr eine eigene Meinung zu den Basket-Zusammensetzungen bilden. Es ist möglich, dass die positive Entwicklung einzelner Korbbestandteile durch die negative Entwicklung anderer Korbbestandteile des Baskets neutralisiert wird.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Indexes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

Weitere spezifische Angaben zu den Zertifikaten und den Basiswerten (Aktien, Indices, Rohstoffe, Futures und Körbe aus Aktien, Schuldverschreibungen, Indices, Rohstoffen, Futures, Wechselkursen) sind den in Kapitel V enthaltenen Zertifikatsbedingungen zu entnehmen bzw. werden in den endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein. Sowohl der Basisprospekt als auch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

Die Zertifikate werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen (Daueremission) und von der Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M. angeboten. Die jeweiligen Emissionen der Zertifikate erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG. Die Emission der angebotenen Zertifikate erfolgt gemäß Beschluss der Geschäftsführung des Emittenten.

[Der Zertifikatspreis wird am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots (Tag der erstmaligen Preisfeststellung sowie der entsprechende Emissionstag) durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker festgesetzt werden. Market Maker ist [•]. Der jeweilige anfängliche Verkaufspreis ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen (Kapitel V). Danach wird der Zertifikatspreis fortlaufend festgesetzt. Das öffentliche Angebot beginnt am [•] und läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Das Ende der jeweiligen Laufzeit ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen (Kapitel V). Die Ergebnisse des Angebots (Daueremission) werden voraussichtlich am [•] [auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de] [in einem überregionalen Pflichtblatt] bekannt gegeben.]

[Die Zertifikate werden in der Zeit vom [•] bis [•] (Zeichnungsfrist) angeboten; der Zeichnungspreis [wird am [•] (Ende der Zeichnungsfrist) festgesetzt werden] [beträgt [höchstens] [EUR] [•]]. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungen zu kürzen. [Der Mindest-/ Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [•]]. Ab dem [•] (Tag der erstmaligen Börsennotierung) wird der Zertifikatspreis durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker fortlaufend festgesetzt werden. Market Maker ist [•]. Das öffentliche Angebot läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Das Ende der jeweiligen Laufzeit ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen (Kapitel V). Weitere zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von dem Emittenten (sofern erforderlich) nach dem Ende der Zeichnungsfrist [auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de] [in einem überregionalen Pflichtblatt] bekanntgegeben.]

[•]³

Interessierte Anleger können im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland die Zertifikate über Banken und Sparkassen, [börslich oder] außerbörslich ab dem in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen genannten Zeitpunkt erwerben bzw. zeichnen. [Das öffentliche Angebot in [Österreich] [,] [und] [Liechtenstein] [,] [und] [Luxemburg] [,] [und] [•] wird nach der Veröffentlichung dieses Prospekts und der entsprechenden Notifizierung (Übermittlung der Bescheinigung über die Billigung des Prospekts nach [Österreich] [,] [und] [Liechtenstein] [,] [und] [Luxemburg] [,] [und] [•]) sowie der entsprechenden Veröffentlichung der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen erfolgen.] Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de erhalten. Das Settlement (Lieferung der Wertpapiere gegen entsprechende Bezahlung) erfolgt in der Regel zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Vertragsschluss bezüglich des [börslichen bzw.] außerbörslichen Erwerbs der Zertifikate. Der Anleger erfährt über die Ausführung seiner Order durch Mitteilung seiner Hausbank bzw. Sparkasse (in der Regel durch den Depotauszug). Die Aufnahme des Handels im Rahmen der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilung möglich.

Die Übernahme der Zertifikate erfolgt aufgrund einer zwischen dem Emittenten und der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. April 2005, wonach die von dem Emittenten begebenen Emissionen zunächst von der Bank Vontobel AG übernommen werden. Die Bank Vontobel AG ist ebenfalls eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe.

[Die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz ist die Berechnungsstelle.] [•] „Hauptzahlstelle“ ist die [Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist die [Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [; weitere Zahlstelle in Liechtenstein ist [Bank Vontobel (Liechtenstein) AG, Pflugstrasse 20, 9490 Vaduz, Liechtenstein] [•]]. [•]⁴

Die Zertifikate werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Der Basisprospekt wird nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz durch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. Die Hinterlegung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die entsprechende

³ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Einzelheiten zum öffentlichen Angebot in Österreich enthalten sein.

⁴ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen sind von interessierten Anlegern die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten.

Der anfängliche Verkaufspreis bzw. Zeichnungspreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Zertifikate werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Zertifikate, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Zeichnungspreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten. Der finanzmathematische Wert eines Zertifikats wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. des Market Makers jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Zertifikate und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

[Die Platzierungsprovision beträgt bis zu [•] % [des Zeichnungspreises] [des anfänglichen Verkaufspreises] [(ohne Ausgabeaufschlag)]. Die sogenannte Platzierungsprovision wird als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt. Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten oder des Market Makers. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Emittent der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag).] [Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.] [Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der endgültigen Angebotsbedingungen; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.]

[Die Vertriebsfolgeprovision beträgt bis zu [•] % [des Zeichnungspreises] [des anfänglichen Verkaufspreises] [(ohne Ausgabeaufschlag)]. Die sogenannte Vertriebsfolgeprovision wird bestandsabhängig wiederkehrend an die Vertriebsstelle gezahlt. Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten oder des Market Makers.] [Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.] [Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der endgültigen Angebotsbedingungen; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.]

6. Börsennotierung

[Ist ein börslicher und außerbörslicher Handel in den Zertifikaten vorgesehen, sollen die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Zertifikate in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading, Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

(Segment EUWAX) einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Freiverkehr ist der [•]. Es entspricht der derzeitigen Praxis, dass die Notierung der Zertifikate zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag endet. [•]⁵

Die angebotenen Zertifikate können während der Laufzeit grundsätzlich börslich oder außerbörslich bzw. - wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist - nur außerbörslich erworben bzw. veräußert werden. Ist ein börslicher und außerbörslicher Handel in den Zertifikaten vorgesehen, wird die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Zertifikate an den Freiverkehrssegmenten Smart Trading, Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (so genanntes Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- vorübergehendem Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

Ist nur ein außerbörslicher Handel in den Zertifikaten vorgesehen, werden die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Zertifikate nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Zertifikate können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.] [•]⁶

7. Zusätzliche Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Zertifikatbedingungen als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt zu veröffentlichen sind. [Bekanntmachungen in [Österreich] [,] [und] [Luxemburg] [,] [und] [•] erfolgen, sofern diese nach [österreichischem] [,] [und] [luxemburgischem] [,] [und] [•] Recht zwingend erforderlich sind, [im Amtsblatt der Wiener Zeitung] [•].] [Bekanntmachungen in Liechtenstein erfolgen, sofern diese nach liechtensteinischem Recht zwingend erforderlich sind, in [den beiden liechtensteinischen Landeszeitungen] [•].] [•]⁷

⁵ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Börsennotierungen genannt werden.

⁶ An dieser Stelle werden in den endgültigen Angebotsbedingungen Ausführungen zur Börsennotierung enthalten sein, in Abhängigkeit, ob börslicher und außerbörslicher oder nur außerbörslicher Handel vorgesehen ist.

⁷ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zur Bekanntmachung in den entsprechenden EWR-Ländern enthalten sein.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat diesen Prospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und entsprechend veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie dieser Prospekt auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar sein. Eine Prüfung der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei dem Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen ersetzen die in diesem Basisprospekt als [•] gekennzeichneten Platzhalter bzw. die als [] gekennzeichneten eckigen Klammern. Dies geschieht durch Ergänzung der jeweiligen Informationen an den entsprechenden Stellen. Die entsprechenden Informationen standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospektes noch nicht fest.

8. Basiswerte

[•]⁸ Weitere Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Basiswerte und deren Volatilitäten sind auf der Internetseite [•] erhältlich.

Der Emittent übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

[Derzeit ist ein öffentliches Angebot der Zertifikate nur in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen.] [Ein öffentliches Angebot der Zertifikate ist in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] [Österreich] [,] [und] [Luxemburg] [,] [und] [Liechtenstein] [•] geplant.]

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] [Österreich] [,] [und] [Liechtenstein] [,] [und] [Luxemburg] [,] [und] [•] nach den dort jeweils geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt bzw. den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sind.

⁸ Die Beschreibung der Basiswerte erfolgt in den endgültigen Angebotsbedingungen.

10. Die Garantie

Die Emissionen der in diesem Prospekt beschriebenen Zertifikate werden durch die Vontobel Holding AG garantiert. Der genaue Wortlaut der entsprechenden Garantie wird in den endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt enthalten sein. Die wesentlichen Verträge und sonstigen Dokumente in Bezug auf die Garantie können bei dem Garanten eingesehen werden (Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz). Die Garantie lautet wie folgt:

[Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "Garantin") garantiert hiermit den Inhabern (die "Gläubiger") der von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (die "Schuldnerin") gemäss nachstehender Anlage 1 ausgegebenen Zertifikate (die "Zertifikate", welcher Ausdruck, soweit es der Zusammenhang erlaubt, eine über die Zertifikate ausgestellte Dauer-Inhaber-Urkunde einschliesst), unbeding und unwiderruflich gemäss Art. 111 OR (Schweizerisches Obligationenrecht), die ordnungsgemässe und pünktliche Zahlung aller gemäss den Bedingungen der Zertifikate zu zahlenden Beträge, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin dar, die im gleichen Rang steht mit allen ihren sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die kraft Gesetzes Vorrang geniessen.
2. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch die Schuldnerin unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Schuldnerin unter den Zertifikaten die Gläubiger die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Bedingungen festgesetzt sind.
3. Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Inhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von der Schuldnerin nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich in EUR alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den in Ziffer 2 genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.
4. Die Garantie bleibt gültig, bis alle Beträge gemäss Ziffer 3 voll gezahlt sind, ungeachtet etwaiger von den Gläubigern der Schuldnerin gewährter Zugeständnisse.
5. Solange die Garantin fällig gewordene Beträge, die von ihr zu zahlen oder zu liefern sind, nicht voll gezahlt hat, wird sie im Hinblick auf etwaige Zahlungen, die sie gemäss der Garantie geleistet hat, keine Rückgriffsrechte oder sonstige Rechte, die ihr bezüglich oder infolge einer solchen Teilzahlung erwachsen mögen, gegenüber der Schuldnerin geltend machen.
6. Mit jeder Zahlung unter dieser Garantie verringert sich die Verpflichtung der Garantin entsprechend.
7. Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie (und nicht eine Bürgschaft) gemäss schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz.
8. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.] [•]

Zürich, den [•]

Vontobel Holding AG

IV. ANGABEN ZUM EMITTENTEN UND GARANTEN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Vontobel Financial Products GmbH als Emittent der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 4. Juni 2008 verwiesen. Bei den in dem genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Vontobel Holding AG als Garant der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular des Garanten vom 9. September 2008 verwiesen. Bei den in dem genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die dem Garanten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

V. BEDINGUNGEN DER ZERTIFIKATE

A. Aktien [Quanto] Zertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines Aktien [Quanto] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in [EUR] [•] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Abrechnungsbetrag entspricht dem am Bewertungstag ("Bewertungstag") maßgeblichen Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) des Basiswertes (Aktie), multipliziert mit dem (als Dezimalzahl ausgedrückten) Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis").] [•]¹

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der Basiswert notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der Basiswert notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des Basiswertes wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der Börse ("Börse") festgestellte und als [Schlusskurs] [•] veröffentlichte Wert des Basiswertes (Aktie) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•] [, in EUR ausgedrückt].] [•]²

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der Börse der Basiswert (Aktie) gehandelt wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]³ Kurs zwischen [•] und [•], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [•]⁴ Seite [•]⁵ erscheint („Umrechnungskurs"), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.]

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Ausübung bzw. Kündigung des Zertifikatsrechts durch die Zertifikatsinhaber ist nicht möglich.

¹ Die Berechnung des Abrechnungsbetrages wird in den endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, da insbesondere Angaben zur Anrechnung von Dividendenzahlungen und die Berechnung einer Management Gebühr dort erfolgen können.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

³ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁴ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

(4) Die Laufzeit der Zertifikate endet – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 – am Bewertungstag. Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, als am Bewertungstag automatisch ausgeübt.

(5) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(6) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garanten erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

(7) Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Aktie (ISIN/Währung), Laufzeit, Bewertungstag, Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt), Börse, Terminbörse und [anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Zahlung des Abrechnungsbetrages

(1) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(2) Ist der Bewertungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (1) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen

Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(4) Der Abrechnungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(5) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Kündigungstag (wie nachfolgend definiert) bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(6) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]⁶. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten

[(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Basiswert („Anpassungsereignis“):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,

⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

(c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft

(d) oder aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der jeweiligen Terminbörse („Terminbörse“) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Basiswerte (Aktien) erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•].

[Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c) standen.]

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht der Terminbörse oder des Emittenten (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]⁷

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Aktie) an der Börse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs der Aktie an der Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein; oder
- (b) in dem Basiswert (Aktie) an der Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Aktie) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese

⁷ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Aktie bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse.]⁸

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind]. Sofern nicht gesetzlich geregelt bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den

⁸ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl	Aktie* [/**] (ISIN, Währung)	Laufzeit*	Bewertungstag*	Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt)*	Börse*	Terminbörse*	[anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis]
[•]	[•]	[(bis zu) [•]	[Name des Emittenten [/**] (ISIN/Währung)]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu) [•]	[Name des Emittenten [/**] (ISIN/Währung)]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu) [•]	[Name des Emittenten [/**] (ISIN/Währung)]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[**] Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

B. Index [Quanto] Zertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines Index [Quanto] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in [EUR] [•] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Abrechnungsbetrag entspricht dem am Bewertungstag ("Bewertungstag") maßgeblichen Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) des Basiswertes (Index) multipliziert mit dem (als Dezimalzahl ausgedrückten) Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis").] [•]¹

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der Basiswert notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der Basiswert notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des Basiswertes wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

["Bewertungskurs" ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag [von der Terminbörse ("Terminbörse") errechnete Abrechnungskurs, so genannter "final settlement value", bezogen auf den entsprechenden Future auf den Basiswert (Index) oder, falls an diesem Tag ein solcher nicht errechnet wird, der] von der Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) festgestellte [Schlusskurs] [•] des Basiswertes (Index) [, in EUR ausgedrückt]. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1,00 [der jeweiligen Währung] [EUR]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•] [, in EUR ausgedrückt].] [•]²

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Basiswert (Index) berechnet wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]³ Kurs zwischen [•] und [•], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [•]⁴ Seite [•]⁵ erscheint („Umrechnungskurs“), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.]

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Ausübung bzw. Kündigung des Zertifikatsrechts durch die Zertifikatsinhaber ist nicht möglich.

¹ Die Berechnung des Abrechnungsbetrages wird in den endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, da insbesondere Angaben zur Anrechnung von Dividendenzahlungen bei Kurs- bzw.- Preisindices und die Berechnung einer Management Gebühr dort erfolgen können.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

³ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁴ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

(4) Die Laufzeit der Zertifikate endet – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 – am Bewertungstag. Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, als am Bewertungstag automatisch ausgeübt.

(5) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(6) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garanten erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

(7) Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Index ([ISIN]/Währung), Laufzeit, Bewertungstag, Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt), Festlegungsstelle, Terminbörse und [anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Zahlung des Abrechnungsbetrages

(1) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(2) Ist der Bewertungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (1) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen

Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(4) Der Abrechnungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(5) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Kündigungstag (wie nachfolgend definiert) bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(6) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]⁶. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten

[(1) Maßgeblich für die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist das jeweilige Konzept des Basiswertes (Index), wie es von der Festlegungsstelle festgestellt wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Bezugsverhältnisses („Ausstattungsmerkmale“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht

⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung kann der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses ein angepasstes Bezugsverhältnis ermitteln, das in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Der Emittent wird dann unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält („Ersatzfestlegungsstelle“) berechnet und festgestellt, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten Index festgestellt. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Festlegungsstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.⁷

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und

⁷ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für den Basiswert (Index) ein „Ersatzpreis“ festzustellen.

„Ersatzpreis“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte Index-Ersatzzahl. Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand des Indexes, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder

(b) bezogen auf den Index; oder

(c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Index) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.]⁸

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

⁸ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind]. Sofern nicht gesetzlich geregelt bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl	Index*[/]** ([ISIN,] Währung)	Laufzeit*	Bewertungstag*	Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt)*	Festlegungsstelle*	Terminbörse*	[anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Indexes [/]** ([ISIN]/ Währung)]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Indexes [/]** ([ISIN]/ Währung)]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Indexes [/]** ([ISIN]/ Währung)]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[**) Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

C. Future [Quanto] Zertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines Future [Quanto] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in [EUR] [•] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Abrechnungsbetrag entspricht dem am Bewertungstag ("Bewertungstag") maßgeblichen Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) des Basiswertes (Future) multipliziert mit dem (als Dezimalzahl ausgedrückten) Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis").] [•]¹

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der Basiswert notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der Basiswert notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des Basiswertes wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der Terminbörse („Terminbörse“) festgestellte [Settlement-Preis] [•] des Basiswertes (Future) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Settlement-Preis] [•] [, in EUR ausgedrückt].] [•]²

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der Terminbörse der Basiswert gehandelt wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]³ Kurs zwischen [•] und [•], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [•]⁴ Seite [•]⁵ erscheint („Umrechnungskurs“), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.]

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Ausübung bzw. Kündigung des Zertifikatsrechts durch die Zertifikatsinhaber ist nicht möglich.

(4) Die Laufzeit der Zertifikate endet – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 – am Bewertungstag. Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, als am Bewertungstag automatisch ausgeübt.

¹ Die Berechnung des Abrechnungsbetrages wird in den endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, da insbesondere Angaben zur Berechnung einer Management Gebühr dort erfolgen können.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

³ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁴ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

(5) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(6) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garanten erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

(7) Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Future [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•], Laufzeit, Bewertungstag, Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt), Terminbörse und [anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Zahlung des Abrechnungsbetrages

(1) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(2) Ist der Bewertungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (1) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(4) Der Abrechnungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(5) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Kündigungstag (wie nachfolgend definiert) bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(6) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]⁶. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten

[(1) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Terminbörse sowie im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen, ggf. auch modifizierten Basiswert (der jeweilige „Nachfolge-Basiswert“), behält sich der Emittent vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, den jeweiligen Basiswert zu ersetzen und ggf. das Bezugsverhältnis (gemäß den Maßnahmen der Terminbörse) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die Ersetzung des jeweiligen Basiswertes durch den jeweiligen Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr an der Terminbörse, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzterminbörse“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.

(3) Ist nach Ansicht der Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]⁷

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) an der Terminbörse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

⁷ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(a) an der Terminbörse oder

(b) in Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Future) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]⁸

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind]. Sofern nicht gesetzlich geregelt bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

⁸ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl	Future* [/**] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]	Laufzeit*	Bewertungstag*	Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt)*	Terminbörse*	[anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis]
[•]	[•]	[(bis zu) [•]	[Bezeichnung des Futures [/**] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu) [•]	[Bezeichnung des Futures [/**] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu) [•]	[Bezeichnung des Futures [/**] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[**) Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

D. Basket [Quanto] Zertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines Basket [Quanto] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in [EUR] [•] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe der am jeweiligen Bewertungstag ("Bewertungstag") maßgeblichen Bewertungskurse (wie nachfolgend definiert) der im jeweiligen Korb vertretenen Korbbestandteile ("Korbbestandteil"), [multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Korbbestandteile im Basket ("Anzahl")] [unter Berücksichtigung der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils („Gewichtung“)], gegebenenfalls umgerechnet in [EUR] [•].] [•]¹

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der jeweilige Korbbestandteil notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der jeweilige Korbbestandteil notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des jeweiligen Korbbestandteils in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

[„Rebalancingtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [•].]

Der Basket setzt sich aus folgenden Korbbestandteilen zusammen. [•]²

[Korbbestandteil: Aktie] [

Aktie [/*] (ISIN, Währung)	Börse	Terminbörse	Gewichtung	Anzahl Aktien pro Zertifikat (Anzahl)
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]

[*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

[Korbbestandteil: Schuldverschreibung] [

Schuldverschreibung [/*] (ISIN, Währung)	Börse	Gewichtung	Anzahl Schuldverschreibungen pro Zertifikat (Anzahl)
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]

[*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

[Korbbestandteil: Index] [

Index [/*] ([ISIN], Währung)	Festlegungsstelle	Terminbörse	Gewichtung	Indexanteile pro Zertifikat (Anzahl)
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]

[*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

¹ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine andere Regelung bezüglich der Berechnung des Abrechnungsbetrages enthalten sein.

² Die Beschreibung der anfänglichen Zusammensetzung des Baskets sowie gegebenenfalls des dynamischen Auswahlverfahrens erfolgt in den endgültigen Angebotsbedingungen.

]

[Korbbestandteil: Rohstoff] [

Rohstoff [/*] (Maßeinheit, Währung)	Festlegungsstelle/ Bewertungszeitpunkt	Gewichtung	Rohstoffanteile pro Zertifikat (Anzahl)
[Bezeichnung des Rohstoffs [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Rohstoffs [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Rohstoffs [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Rohstoffs [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]

[*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

[Korbbestandteil: Future] [

Future [/*] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]	Terminbörse	Gewichtung	Anzahl Futures pro Zertifikat (Anzahl)
[Bezeichnung des Futures [/*] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]]	[•]	[•]	[•]

[*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

[Korbbestandteil: Wechselkurs] [

Wechselkurs (Basiswährung/Strikewährung)	Festlegungsstelle/ Referenzseite	Gewichtung	Referenzkurs
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]

]

[Regelungen für Aktien als Korbbestandteile:] [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der jeweiligen Börse ("Börse") festgestellte und als [Schlusskurs] [•] veröffentlichte Wert des jeweiligen Korbbestandteils (Aktie) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•] des jeweiligen Korbbestandteils (Aktie) [, in EUR ausgedrückt].] [•]³

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem der Korbbestandteil (Aktie) an der Börse gehandelt wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

[Regelungen für Schuldverschreibungen als Korbbestandteile:] [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der jeweiligen Börse ("Börse") festgestellte und als [Schlusskurs] [•] veröffentlichte Wert des jeweiligen Korbbestandteils (Schuldverschreibung) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag]

³ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

festgestellte [Schlusskurs] [•] des jeweiligen Korbbestandteils (Schuldverschreibung) [, in EUR ausgedrückt.] [•]⁴

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem der Korbbestandteil (Schuldverschreibung) an der Börse gehandelt wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:] [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag [von der Terminbörse („Terminbörse“) errechnete Abrechnungskurs, so genannter „final settlement value“, bezogen auf den entsprechenden Future auf den Korbbestandteil (Index) oder, falls an diesem Tag ein solcher nicht errechnet wird, der] von der jeweiligen Festlegungsstelle ("Festlegungsstelle") festgestellte [Schlusskurs] [•] des jeweiligen Korbbestandteils (Index) [, in EUR ausgedrückt]. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1,00 [der jeweiligen Währung] [EUR] des jeweiligen Korbbestandteils (Index). Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•] des jeweiligen Korbbestandteils (Index) [, in EUR ausgedrückt.] [•]⁵

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Korbbestandteil (Index) berechnet wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

[Regelungen für Rohstoffe als Korbbestandteile:] [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der jeweiligen Festlegungsstelle ("Festlegungsstelle") zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt („Bewertungszeitpunkt“) festgestellte und veröffentlichte Preis des jeweiligen Korbbestandteils (Rohstoff) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Preis des jeweiligen Korbbestandteils (Rohstoff)] [•] [, in EUR ausgedrückt.] [•]⁶

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Korbbestandteil (Rohstoff) berechnet wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:] [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der jeweiligen Terminbörse ("Terminbörse") festgestellte [Settlement-Preis] [•] des jeweiligen Korbbestandteils (Future) [, in

⁴ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

⁵ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Settlement-Preis] [•] des jeweiligen Korbbestandteils (Future) [, in EUR ausgedrückt].] [•]⁷

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der Terminbörse der Korbbestandteil (Future) gehandelt wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:] [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der jeweiligen Festlegungsstelle ("Festlegungsstelle") festgestellte und auf der Referenzseite („Referenzseite“) veröffentlichte Korbbestandteil (Wechselkurs). Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten Bankarbeitstag festgestellte [Korbbestandteil (Wechselkurs)] [•].] [•]⁸

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]⁹ Kurs zwischen [•] und [•], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [•]¹⁰ Seite [•]¹¹ erscheint („Umrechnungskurs“), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.]

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Ausübung bzw. Kündigung des Zertifikatsrechts durch die Zertifikatsinhaber ist nicht möglich.

(4) Die Laufzeit der Zertifikate endet – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 – am Bewertungstag. Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, als am Bewertungstag automatisch ausgeübt.

(5) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(6) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte

⁷ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

⁸ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine andere Regelung bezüglich der Bestimmung des Bewertungskurses enthalten sein.

⁹ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

¹⁰ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

¹¹ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garanten erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

(7) Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Basket, Laufzeit, Bewertungstag und [anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Zahlung des Abrechnungsbetrages

(1) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(2) Ist der Bewertungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (1) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(4) Der Abrechnungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(5) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Kündigungstag (wie nachfolgend definiert) bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen

oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(6) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]¹². (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten

[Regelungen für Aktien als Korbbestandteile:] [(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Korbbestandteil (Aktie) („Anpassungsereignis“):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent den Basket, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der maßgeblichen Terminbörse („Terminbörse“) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

¹² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

[kann der Emittent den Basket nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [der erste Handelstag an der maßgeblichen Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•].

[Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, der Aktie oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktie maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die maßgeblichen Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.]

Der Emittent ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c) standen.]

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass die Aktie selbst durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht der maßgeblichen Terminbörse oder des Emittenten (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf Aktie vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der maßgeblichen Terminbörse.]¹³

¹³ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

[Regelungen für Schuldverschreibungen als Korbbestandteile:] [(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Korbbestandteil (Schuldverschreibung) („Anpassungsereignis“):

- (a) Kündigung oder Rückkauf der Schuldverschreibungen durch deren Emittenten,
- (b) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Schuldverschreibungen oder Ersetzung des Emittenten der Schuldverschreibungen oder
- (c) aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent den Basket, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der von Emittenten der maßgeblichen Schuldverschreibungen entsprechende Anpassungen der Schuldverschreibung erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent den Basket nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass die Schuldverschreibung selbst durch einen Schuldverschreibungskorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.]¹⁴

[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:] [(1) Maßgeblich für die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist das jeweilige Konzept der Indices, wie es von der maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellt wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung der Indices durch die maßgebliche Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung der Indices, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage die Indices berechnet werden, oder in der Art und Weise der Feststellung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der Indices auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung der jeweiligen Anzahl („Ausstattungsmerkmale“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und

¹⁴ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

die Berechnung der Indices infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung der Indices. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der in den Indices enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung der Indices ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung der Indices und/oder einer Ersetzung durch andere Indexkonzepte erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung kann der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses eine angepasste Anzahl ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Der Emittent wird dann unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Werden die Indices nicht mehr von der maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält („Ersatzfestlegungsstelle“) berechnet und festgestellt, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten Indices festgestellt. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(5) Werden die Indices aufgehoben bzw. durch andere Indexkonzepte ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der maßgeblichen Festlegungsstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung der Anzahl, bestimmen, ob und welche anderen Indexkonzepte künftig für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen sind.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung anderer maßgeblicher Indexkonzepte, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der maßgeblichen Festlegungsstelle.]¹⁵

[Regelungen für Rohstoffe als Korbbestandteile:] [(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf Korbbestandteil (Rohstoff) („Anpassungsereignis“):

- (a) die jeweiligen Rohstoffe werden von der für die Bestimmung des Kurses der Rohstoffe zuständigen Festlegungsstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt; oder

¹⁵ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(b) sonstige Veränderungen in Bezug auf die jeweiligen Rohstoffe,

kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der von der Festlegungsstelle entsprechende Anpassungen der jeweiligen Rohstoffe erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass der Rohstoff selbst durch einen Rohstoffkorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Festlegungsstelle als neue Festlegungsstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für die jeweiligen Rohstoffe nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für die jeweiligen Rohstoffe berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.]¹⁶

[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:] [(1) Bei Veränderungen der den jeweiligen Futures zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Terminbörse sowie im Fall der Ersetzung der Futures durch andere, ggf. auch modifizierte Basiswerte (der/ die jeweilige/ jeweiligen „Nachfolge-Basiswert(e)“), behält sich der Emittent vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, die jeweiligen Futures zu ersetzen und ggf. die Anzahl (gemäß den Maßnahmen der Terminbörse) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

¹⁶ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Die Ersetzung der jeweiligen Futures durch den/ die jeweiligen Nachfolge-Basiswert(e), ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Bewertungskurs für die Futures nicht mehr an der Terminbörse, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzterminbörse“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für die Futures berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.

(3) Ist nach Ansicht der Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]¹⁷

[Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:] [(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Korbbestandteils (Wechselkurs) („Anpassungsereignis“) kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der entsprechende Anpassungen der Wechselkurse erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass der Wechselkurs selbst durch einen Wechselkurskorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Festlegungsstelle als neue Festlegungsstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für die Wechselkurse nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Wechselkurse berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu

¹⁷ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.]¹⁸

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag [bzw. am Rebalancingtag] in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist und fortbesteht [oder der Bewertungskurs eines der Korbbestandteile nicht festgestellt [oder veröffentlicht] wird], verschiebt sich der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] [für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [bzw. der Bewertungskurs des Korbbestandteils wieder festgestellt [und veröffentlicht] wird]. [Für die anderen Korbbestandteile bleibt es bei dem ursprünglich festgelegten Bewertungstag [bzw. Rebalancingtag].] Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[Regelungen für Aktien als Korbbestandteile:] [

¹⁸ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der/ den Börse(n) allgemein; oder
- (b) in einer Korbaktie an einer Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf eine Korbaktie an einer maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses der Aktien eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Aktie bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse.¹⁹

[Regelungen für Schuldverschreibungen als Korbbestandteile:] [

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der/den Börse(n) allgemein; oder
- (b) in der Korbschuldverschreibung bzw. in der der Korbschuldverschreibung zugrunde liegenden Referenzgröße an ihrer jeweils maßgeblichen Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die der Korbschuldverschreibung zugrunde liegende Referenzgröße an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses der Korbschuldverschreibungen eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§

¹⁹ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Schuldverschreibung bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse.]²⁰

[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:] [Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist/ sind für die Korbindices „Ersatzpreis(e)“ festzustellen.

„Ersatzpreis(e)“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist/ sind, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte(n) Index-Ersatzzahl(en). Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand der Korbindices, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) eines einzelnen Korbindex oder mehrerer Korbindices; oder

(b) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Korbindices oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses der Korbindices eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.]²¹

[Regelungen für Rohstoffe als Korbbestandteile:] [

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an dem Referenzmarkt der Festlegungsstelle; oder

(b) in Bezug auf die Korbrohstoffe; oder

(c) in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Korbrohstoffe an einer Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung der Bewertungskurse der jeweiligen Korbrohstoffe eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Festlegungsstelle zurückzuführen ist. Die durch die Festlegungsstelle auferlegte

²⁰ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

²¹ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbrohstoffe bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.]²²

[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:] [

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Terminbörse oder

(b) in Bezug auf die Korbfutures an der Terminbörse.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung der Bewertungskurse der jeweiligen Korbfutures eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbfutures bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]²³

[Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:] [

(2) Eine „Marktstörung“ liegt vor bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Korbwechselkurse, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

(3) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbwechselkurse bestimmen, der nach

²² Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

²³ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.]²⁴

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind]. Sofern nicht gesetzlich geregelt bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

²⁴ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl	Basket*	Laufzeit*	Bewertungstag*	[anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[•] - [•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[•] - [•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[•] - [•]	[•]	[•]

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

E. Open End Index [Quanto] Zertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines Open End Index [Quanto] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in [EUR] [•] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Abrechnungsbetrag entspricht dem am jeweiligen Kündigungstag bzw. Ausübungstag (jeweils auch ein „Bewertungstag“) maßgeblichen Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) des Basiswertes (Index) multipliziert mit dem (als Dezimalzahl ausgedrückten) Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis").] [•]¹

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der Basiswert notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der Basiswert notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des Basiswertes wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

["Bewertungskurs" ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag [von der Terminbörse ("Terminbörse") errechnete Abrechnungskurs, so genannter "final settlement value", bezogen auf den entsprechenden Future auf den Basiswert (Index) oder, falls an diesem Tag ein solcher nicht errechnet wird, der] von der Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) festgestellte [Schlusskurs] [•] des Basiswertes (Index) [, in EUR ausgedrückt]. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1,00 [der jeweiligen Währung] [EUR]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•] [, in EUR ausgedrückt].] [•]²

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Basiswert (Index) berechnet wird.

„Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]³ Kurs zwischen [•] und [•], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [•]⁴ Seite [•]⁵ erscheint („Umrechnungskurs"), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.]

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

¹ Die Berechnung des Abrechnungsbetrages wird in den endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, da insbesondere Angaben zur Anrechnung von Dividendenzahlungen bei Kurs- bzw.- Preisindices und die Berechnung einer Management Gebühr dort erfolgen können.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

³ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁴ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

(4) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garanten erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

(6) Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Index ([ISIN]/Währung), Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt), Festlegungsstelle, Terminbörse und [anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.]

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübung des Zertifikatsrechts, vorzeitige Kündigung durch den Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Zertifikate ist unbegrenzt. Das Zertifikatsrecht kann vom Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich vorheriger Kündigung durch den Emittenten (gemäß § 3 Abs. 7), zum [•] („Ausübungstag“) ausgeübt werden. Die Ausübung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Zur wirksamen Ausübung des Zertifikatsrechts muss der Zertifikatsinhaber über seine handelnde Bank bis spätestens [•] Bankarbeitstage vor dem Ausübungstag (10:00 Uhr MEZ) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•] eine Ausübungserklärung abgeben.

(3) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben;
- (b) die Bezeichnung der Zertifikate (ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;

(c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(4) Die Ausübungserklärung bezieht sich auf den jeweils nächsten Ausübungstag. Eine Ausübungserklärung, die verspätet eingegangen ist, ist ungültig.

(5) Fehlt es an einer der in Abs. 2 und/ oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen, ist der Emittent bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, die Ausübungserklärung als unwirksam anzusehen. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle wird den Zertifikatsinhaber (über die handelnde Bank) unverzüglich auf das Fehlen oder die Unrichtigkeit erforderlicher Angaben aufmerksam machen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht haftet der Emittent bzw. die Berechnungsstelle nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

(6) Die frist- und formgerecht erfolgte Ausübungserklärung ist verbindlich und – vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 1 – unwiderruflich. Nach Abgabe der Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Zertifikate unzulässig.

(7) Der Emittent ist berechtigt, die bis dahin nicht ausgeübten Zertifikate zum [•] (jeweils ein „Kündigungstag“) zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist spätestens [ein Jahr und ein Tag vor dem Kündigungstag] [•] nach Maßgabe des § 9 bekannt zu machen und gilt mit der Veröffentlichung als zugegangen. Die Kündigung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag bzw. Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Kündigungstag bzw. der Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Abs. (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Der Abrechnungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(12) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Ausübungs-, Kündigungstag bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(13) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]⁶. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten

[(1) Maßgeblich für die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist das jeweilige Konzept des Basiswertes (Index), wie es von der Festlegungsstelle festgestellt wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Bezugsverhältnisses („Ausstattungsmerkmale“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung kann der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses ein angepasstes Bezugsverhältnis ermitteln, das in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Der Emittent wird dann unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält („Ersatzfestlegungsstelle“) berechnet und festgestellt, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten Index festgestellt. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Festlegungsstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.]⁷

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für den Basiswert (Index) ein „Ersatzpreis“ festzustellen.

„Ersatzpreis“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte Index-Ersatzzahl. Falls eine solche

⁷ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand des Indexes, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder
- (b) bezogen auf den Index; oder
- (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Index) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.]⁸

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind]. Sofern nicht gesetzlich geregelt bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

⁸ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl	Index* [/**] ([ISIN,] Währung)	Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt)*	Festlegungsstelle*	Terminbörse*	[anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Indexes [/**] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Indexes [/**] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Indexes [/**] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[**) Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

F. Open End Rohstoff [Quanto] Zertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines Open End Rohstoff [Quanto] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in [EUR] [•] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Abrechnungsbetrag entspricht dem am jeweiligen Kündigungstag bzw. Ausübungstag (jeweils auch ein „Bewertungstag“) maßgeblichen Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) des Basiswertes (Rohstoff) multipliziert mit dem (als Dezimalzahl ausgedrückten) Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis").] [•]¹

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der Basiswert notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der Basiswert notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des Basiswertes wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt („Bewertungszeitpunkt“) festgestellte und veröffentlichte Preis des Basiswertes (Rohstoff) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Preis des Basiswertes] [•] [, in EUR ausgedrückt].] [•]²

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Basiswert berechnet wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]³ Kurs zwischen [•] und [•], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [•]⁴ Seite [•]⁵ erscheint („Umrechnungskurs“), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.]

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

(4) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des

¹ Die Berechnung des Abrechnungsbetrages wird in den endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, da insbesondere Angaben zur Berechnung einer Management Gebühr dort erfolgen können.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

³ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁴ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garanten erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

(6) Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Rohstoff (Maßeinheit, Währung), Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt), Festlegungsstelle (/Bewertungszeitpunkt) und [anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.]

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübung des Zertifikatsrechts, vorzeitige Kündigung durch den Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Zertifikate ist unbegrenzt. Das Zertifikatsrecht kann vom Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich vorheriger Kündigung durch den Emittenten (gemäß § 3 Abs. 7), zum [●] („Ausübungstag“) ausgeübt werden. Die Ausübung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Zur wirksamen Ausübung des Zertifikatsrechts muss der Zertifikatsinhaber über seine handelnde Bank bis spätestens [●] Bankarbeitstage vor dem Ausübungstag (10:00 Uhr MEZ) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [●] als auch per Fax [●] eine Ausübungserklärung abgeben.

(3) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben;
- (b) die Bezeichnung der Zertifikate (ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(4) Die Ausübungserklärung bezieht sich auf den jeweils nächsten Ausübungstag. Eine Ausübungserklärung, die verspätet eingegangen ist, ist ungültig.

(5) Fehlt es an einer der in Abs. 2 und/ oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen, ist der Emittent bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, die Ausübungserklärung als unwirksam anzusehen. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle wird den Zertifikatsinhaber (über die handelnde Bank) unverzüglich auf das Fehlen oder die Unrichtigkeit erforderlicher Angaben aufmerksam machen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht haftet der Emittent bzw. die Berechnungsstelle nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

(6) Die frist- und formgerecht erfolgte Ausübungserklärung ist verbindlich und – vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 1 – unwiderruflich. Nach Abgabe der Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Zertifikate unzulässig.

(7) Der Emittent ist berechtigt, die bis dahin nicht ausgeübten Zertifikate zum [•] (jeweils ein „Kündigungstag“) zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist spätestens [ein Jahr und ein Tag vor dem Kündigungstag] [•] nach Maßgabe des § 9 bekannt zu machen und gilt mit der Veröffentlichung als zugegangen. Die Kündigung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag bzw. Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Kündigungstag bzw. der Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Der Abrechnungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(12) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Ausübungs-, Kündigungstag bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(13) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine

oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]⁶. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten

[(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf den Basiswert („Anpassungsereignis“):

- (a) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes zuständigen Festlegungsstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt; oder
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf den Basiswert,

kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der von der Festlegungsstelle entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass der den Basiswert des Zertifikats bildende Rohstoff durch einen anderen Rohstoff ersetzt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer

⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.⁷

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Rohstoff) von der Festlegungsstelle nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Rohstoff) wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt der Festlegungsstelle; oder
- (b) in Bezug auf den Basiswert; oder
- (c) in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Rohstoff) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Festlegungsstelle zurückzuführen ist. Die durch die Festlegungsstelle auferlegte

⁷ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.]⁸

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind]. Sofern nicht gesetzlich geregelt bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

⁸ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl	Rohstoff* [/]** (Maßeinheit, Währung)	Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt)*	Festlegungsstelle* (/Bewertungszeitpunkt)*	[anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Rohstoffs [/]**] (Maßeinheit, Währung)]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Rohstoffs [/]**] (Maßeinheit, Währung)]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Rohstoffs [/]**] (Maßeinheit, Währung)]	[•]	[•]	[•]

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[**) Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

G. Open End Future [Quanto] Zertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines Open End Future [Quanto] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in [EUR] [•] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Abrechnungsbetrag entspricht dem am jeweiligen Kündigungstag bzw. Ausübungstag (jeweils auch ein „Bewertungstag“) maßgeblichen Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) des Basiswertes (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem (als Dezimalzahl ausgedrückten) Bezugsverhältnis (wie nachfolgend definiert).] [•]¹

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der Basiswert notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der Basiswert notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des Basiswertes wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der Terminbörse („Terminbörse“) festgestellte [Settlement-Preis] [•] des Basiswertes (wie nachfolgend definiert) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Settlement-Preis] [•] [, in EUR ausgedrückt].] [•]²

[„Basiswert“ ist der jeweils aktuelle Basiswert. Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Tag der Anfangsfixierung bis zum ersten Roll-Over-Tag (wie nachfolgend definiert) der Basiswert bei Anfangsfixierung. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert („Bisheriger Basiswert“) seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat ("Roll-Over-Monat") an der Terminbörse fälligen Basiswert („Neuer Basiswert“) ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Terminbörse fällig wird.

"Roll-Over-Tag" liegt maximal zehn Handelstage vor dem letzten Handelstag des jeweils Aktuellen Basiswertes an der Terminbörse.] [•]³

[Das „Bezugsverhältnis“ entspricht zunächst dem Bezugsverhältnis bei Anfangsfixierung. An jedem Roll-Over-Tag wird das aktuelle Bezugsverhältnis nach folgender Formel angepasst:

$$\text{Bezugsverhältnis} = (\text{Preis des Bisherigen Basiswertes} [- \text{Roll-Over-Gebühr}]) / (\text{Preis des Neuen Basiswertes} [+ \text{Roll-Over-Gebühr}]) \times \text{Bisheriges Bezugsverhältnis}$$

[„Roll-Over-Gebühr“ ist ein Betrag in der Währung des Basiswertes, der von der Zahl- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der Kosten für Liquidations- und Hedgingmaßnahmen bei der Durchführung des Roll-Overs des Basiswertes im Bereich zwischen Null und Maximaler Roll-Over-Gebühr ("Maximale Roll-Over-Gebühr") festgelegt wird.]

„Bisheriges Bezugsverhältnis“ ist das Bezugsverhältnis unmittelbar vor der Ersetzung des Bisherigen Basiswertes durch den Neuen Basiswert.

¹ Die Berechnung des Abrechnungsbetrages wird in den endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, da insbesondere Angaben zur Berechnung einer Management Gebühr dort erfolgen können.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

³ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Basiswert enthalten sein.

„Preis des Bisherigen Basiswertes“ wird an jedem Roll-Over-Tag von der Zahl- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) basierend auf den an der Terminbörse gehandelten und veröffentlichten Preisen des Aktuellen Basiswertes [innerhalb von einer Stunde vor und inklusive dem Zeitpunkt der Bestimmung des offiziellen Settlement-Preises] [•] von diesem bestimmt.

„Preis des Neuen Basiswertes“ wird an jedem Roll-Over-Tag von der Zahl- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) basierend auf den an der Terminbörse gehandelten und veröffentlichten Preisen des Aktuellen Basiswertes [innerhalb von einer Stunde vor und inklusive dem Zeitpunkt der Bestimmung des offiziellen Settlement-Preises] [•] von diesem bestimmt.] [•]⁴

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der Terminbörse der Basiswert gehandelt wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]⁵ Kurs zwischen [•] und [•], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [•]⁶ Seite [•]⁷ erscheint („Umrechnungskurs“), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.]

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

(4) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garant erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

(7) Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Future [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•], Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt), Roll-Over-Monate, [Initiale Roll-Over-Gebühr/Maximale Roll-Over-Gebühr,] Terminbörse und [anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.]

⁴ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine andere Regelung bezüglich der Bestimmung des Bezugsverhältnisses enthalten sein.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁶ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

⁷ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübung des Zertifikatsrechts, vorzeitige Kündigung durch den Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Zertifikate ist unbegrenzt. Das Zertifikatsrecht kann vom Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich vorheriger Kündigung durch den Emittenten (gemäß § 3 Abs. 7), zum [•] („Ausübungstag“) ausgeübt werden. Die Ausübung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Zur wirksamen Ausübung des Zertifikatsrechts muss der Zertifikatsinhaber über seine handelnde Bank bis spätestens [•] Bankarbeitstage vor dem Ausübungstag (10:00 Uhr MEZ) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•] eine Ausübungserklärung abgeben.

(3) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben;
- (b) die Bezeichnung der Zertifikate (ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(4) Die Ausübungserklärung bezieht sich auf den jeweils nächsten Ausübungstag. Eine Ausübungserklärung, die verspätet eingegangen ist, ist ungültig.

(5) Fehlt es an einer der in Abs. 2 und/ oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen, ist der Emittent bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, die Ausübungserklärung als unwirksam anzusehen. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle wird den Zertifikatsinhaber (über die handelnde Bank) unverzüglich auf das Fehlen oder die Unrichtigkeit erforderlicher Angaben aufmerksam machen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht haftet der Emittent bzw. die Berechnungsstelle nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

(6) Die frist- und formgerecht erfolgte Ausübungserklärung ist verbindlich und – vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 1 – unwiderruflich. Nach Abgabe der Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Zertifikate unzulässig.

(7) Der Emittent ist berechtigt, die bis dahin nicht ausgeübten Zertifikate zum [•] (jeweils ein „Kündigungstag“) zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist spätestens [ein Jahr und ein Tag vor dem Kündigungstag] [•] nach Maßgabe des § 9 bekannt zu machen und gilt mit der Veröffentlichung als zugegangen. Die Kündigung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag bzw. Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Kündigungstag bzw. der Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Der Abrechnungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(12) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Ausübungs-, Kündigungstag bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(13) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]⁸. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten

⁸ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

[(1) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Terminbörse sowie im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen, ggf. auch modifizierten Basiswert (der jeweilige „Nachfolge-Basiswert“), behält sich der Emittent vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, den jeweiligen Basiswert zu ersetzen und ggf. das Bezugsverhältnis (gemäß den Maßnahmen der Terminbörse) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die Ersetzung des jeweiligen Basiswertes durch den jeweiligen Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr an der Terminbörse, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzterminbörse“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.

(3) Ist nach Ansicht der Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]⁹

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

⁹ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) an der Terminbörse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Terminbörse oder

(b) in Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Future) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]¹⁰

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

¹⁰ Die vorgenannten Marktstörungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind]. Sofern nicht gesetzlich geregelt bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl	Future* [/**] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]	Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt)*	Roll- Over- Monate	[Initiale Roll-Over- Gebühr/Maximale Roll-Over-Gebühr]	Terminbörse*	[anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Futures [/**] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]	[•]	[•]	[[•] / [•]]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Futures [/**] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]	[•]	[•]	[[•] / [•]]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[Bezeichnung des Futures [/**] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]	[•]	[•]	[[•] / [•]]	[•]	[•]

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[**) Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

H. Open End Basket [Quanto] Zertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines Open End Basket [Quanto] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in [EUR] [•] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe der am jeweiligen Kündigungstag bzw. Ausübungstag (jeweils auch ein „Bewertungstag“) maßgeblichen Bewertungskurse (wie nachfolgend definiert) der im jeweiligen Korb vertretenen Korbbestandteile ("Korbbestandteil"), [multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Korbbestandteile im Basket ("Anzahl")] [unter Berücksichtigung der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils („Gewichtung“)], gegebenenfalls umgerechnet in [EUR] [•].] [•]¹

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der jeweilige Korbbestandteil notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der jeweilige Korbbestandteil notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des jeweiligen Korbbestandteils in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

[„Rebalancingtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [•].]

Der Basket setzt sich aus den folgenden Korbbestandteilen zusammen. [•]²

[Korbbestandteil: Aktie] [

Aktie [/*] (ISIN, Währung)	Börse	Terminbörse	Gewichtung	Anzahl Aktien pro Zertifikat (Anzahl)
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]

[*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

[Korbbestandteil: Index] [

Index [/*] ([ISIN], Währung)	Festlegungsstelle	Terminbörse	Gewichtung	Indexanteile pro Zertifikat (Anzahl)
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]

[*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

[Korbbestandteil: Rohstoff] [

Rohstoff [/*] (Maßeinheit, Währung)	Festlegungsstelle/ Bewertungszeitpunkt	Gewichtung	Rohstoffanteile pro Zertifikat (Anzahl)
[Bezeichnung des Rohstoffs [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Rohstoffs [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Rohstoffs [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Rohstoffs [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]

[*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

¹ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine andere Regelung bezüglich der Berechnung des Abrechnungsbetrages enthalten sein.

² Die Beschreibung der anfänglichen Zusammensetzung des Baskets sowie gegebenenfalls des dynamischen Auswahlverfahrens erfolgt in den endgültigen Angebotsbedingungen.

]

[Korbbestandteil: Future] [

Future [/*] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]	Terminbörse	Gewichtung	Anzahl Futures pro Zertifikat (Anzahl)
[Bezeichnung des Futures [/*] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] [(Verfallsdatum, ISIN, Währung)] [•]]	[•]	[•]	[•]

[*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

[Korbbestandteil: Wechselkurs] [

Wechselkurs (Basiswährung/Strikewährung)	Festlegungsstelle/ Referenzseite	Gewichtung	Referenzkurs
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]

]

[Regelungen für Aktien als Korbbestandteile:] [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der jeweiligen Börse ("Börse") festgestellte und als [Schlusskurs] [•] veröffentlichte Wert des jeweiligen Korbbestandteils (Aktie) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•] des jeweiligen Korbbestandteils (Aktie) [, in EUR ausgedrückt].] [•]³

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem der Korbbestandteil (Aktie) an der Börse gehandelt wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:] [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag [von der Terminbörse („Terminbörse“) errechnete Abrechnungskurs, so genannter „final settlement value“, bezogen auf den entsprechenden Future auf den Korbbestandteil (Index) oder, falls an diesem Tag ein solcher nicht errechnet wird, der] von der jeweiligen Festlegungsstelle ("Festlegungsstelle") festgestellte [Schlusskurs] [•] des jeweiligen Korbbestandteils (Index) [, in EUR ausgedrückt]. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1,00 [der jeweiligen Währung] [EUR] des jeweiligen Korbbestandteils (Index). Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•] des jeweiligen Korbbestandteils (Index) [, in EUR ausgedrückt].] [•]⁴

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Korbbestandteil (Index) berechnet wird.

³ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

⁴ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

[Regelungen für Rohstoffe als Korbbestandteile:] [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der jeweiligen Festlegungsstelle ("Festlegungsstelle") zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt („Bewertungszeitpunkt“) festgestellte und veröffentlichte Preis des jeweiligen Korbbestandteils (Rohstoff) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Preis des jeweiligen Korbbestandteils (Rohstoff)] [•] [, in EUR ausgedrückt].] [•]⁵

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Korbbestandteil (Rohstoff) berechnet wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:] [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der jeweiligen Terminbörse ("Terminbörse") festgestellte [Settlement-Preis] [•] des jeweiligen Korbbestandteils (Future) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Settlement-Preis] [•] des jeweiligen Korbbestandteils (Future) [, in EUR ausgedrückt].] [•]⁶

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der Terminbörse der Korbbestandteil (Future) gehandelt wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:] [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der jeweiligen Festlegungsstelle ("Festlegungsstelle") festgestellte und auf der Referenzseite („Referenzseite“) veröffentlichte Korbbestandteil (Wechselkurs). Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten Bankarbeitstag festgestellte [Korbbestandteil (Wechselkurs)] [•].] [•]⁷

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

⁵ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

⁷ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine andere Regelung bezüglich der Bestimmung des Bewertungskurses enthalten sein.

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]⁸ Kurs zwischen [•] und [•], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [•]⁹ Seite [•]¹⁰ erscheint („Umrechnungskurs“), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.]

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

(4) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garant erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

(6) Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Basket und [anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübung des Zertifikatsrechts, vorzeitige Kündigung durch den Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Zertifikate ist unbegrenzt. Das Zertifikatsrecht kann vom Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich vorheriger Kündigung durch den Emittenten (gemäß § 3 Abs. 7), zum [•]

⁸ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁹ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

¹⁰ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

("Ausübungstag") ausgeübt werden. Die Ausübung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Zur wirksamen Ausübung des Zertifikatsrechts muss der Zertifikatsinhaber über seine handelnde Bank bis spätestens [•] Bankarbeitstage vor dem Ausübungstag (10:00 Uhr MEZ) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•] eine Ausübungserklärung abgeben.

(3) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben;
- (b) die Bezeichnung der Zertifikate (ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(4) Die Ausübungserklärung bezieht sich auf den jeweils nächsten Ausübungstag. Eine Ausübungserklärung, die verspätet eingegangen ist, ist ungültig.

(5) Fehlt es an einer der in Abs. 2 und/ oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen, ist der Emittent bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, die Ausübungserklärung als unwirksam anzusehen. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle wird den Zertifikatsinhaber (über die handelnde Bank) unverzüglich auf das Fehlen oder die Unrichtigkeit erforderlicher Angaben aufmerksam machen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht haftet der Emittent bzw. die Berechnungsstelle nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

(6) Die frist- und formgerecht erfolgte Ausübungserklärung ist verbindlich und – vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 1 – unwiderruflich. Nach Abgabe der Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Zertifikate unzulässig.

(7) Der Emittent ist berechtigt, die bis dahin nicht ausgeübten Zertifikate zum [•] (jeweils ein „Kündigungstag“) zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist spätestens [ein Jahr und ein Tag vor dem Kündigungstag] [•] nach Maßgabe des § 9 bekannt zu machen und gilt mit der Veröffentlichung als zugegangen. Die Kündigung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag bzw. Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Kündigungstag bzw. der Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Der Abrechnungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(12) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Ausübungs-, Kündigungstag bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(13) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]¹¹. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten

[Regelungen für Aktie als Korbbestandteile:] [(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Korbbestandteil (Aktie) („Anpassungsereignis“):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent den Basket, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der maßgeblichen Terminbörse („Terminbörse“) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend

¹¹ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent den Basket nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [der erste Handelstag an der maßgeblichen Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•].

[Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, der Aktie oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktie maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die maßgeblichen Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.]

Der Emittent ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c) standen.]

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass die Aktie selbst durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht der maßgeblichen Terminbörse oder des Emittenten (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf Aktie vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der maßgeblichen Terminbörse.]¹²

[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:] [(1) Maßgeblich für die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist das jeweilige Konzept der Indices, wie es von der maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellt wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung der Indices durch die maßgebliche Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung der Indices, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage die Indices berechnet werden, oder in der Art und Weise der Feststellung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der Indices auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung der jeweiligen Anzahl („Ausstattungsmerkmale“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung der Indices infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung der Indices. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der in den Indices enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung der Indices ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung der Indices und/oder einer Ersetzung durch andere Indexkonzepte erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung kann der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses eine angepasste Anzahl ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Der Emittent wird dann unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Werden die Indices nicht mehr von der maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält („Ersatzfestlegungsstelle“) berechnet und festgestellt, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten Indices festgestellt. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(5) Werden die Indices aufgehoben bzw. durch andere Indexkonzepte ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der maßgeblichen Festlegungsstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung der Anzahl, bestimmen, ob und welche anderen Indexkonzepte künftig für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen sind.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung anderer maßgeblicher Indexkonzepte, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

¹² Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der maßgeblichen Festlegungsstelle.]¹³

[Regelungen für Rohstoffe als Korbbestandteile:] [(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf Korbbestandteil (Rohstoff) („Anpassungsereignis“):

- (a) die jeweiligen Rohstoffe werden von der für die Bestimmung des Kurses der Rohstoffe zuständigen Festlegungsstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt; oder
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf die jeweiligen Rohstoffe,

kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der von der Festlegungsstelle entsprechende Anpassungen der jeweiligen Rohstoffe erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass der Rohstoff selbst durch einen Rohstoffkorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Festlegungsstelle als neue Festlegungsstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für die jeweiligen Rohstoffe nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für die jeweiligen Rohstoffe berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

¹³ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.]¹⁴

[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:] [(1) Bei Veränderungen der den jeweiligen Futures zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Terminbörse sowie im Fall der Ersetzung der Futures durch andere, ggf. auch modifizierte Basiswerte (der/ die jeweilige/ jeweiligen „Nachfolge-Basiswert(e)“), behält sich der Emittent vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, die jeweiligen Futures zu ersetzen und ggf. die Anzahl (gemäß den Maßnahmen der Terminbörse) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die Ersetzung der jeweiligen Futures durch den/ die jeweiligen Nachfolge-Basiswert(e), ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Bewertungskurs für die Futures nicht mehr an der Terminbörse, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzterminbörse“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für die Futures berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.

(3) Ist nach Ansicht der Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]¹⁵

[Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:] [(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Korbbestandteils (Wechselkurs) („Anpassungsereignis“) kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der entsprechende Anpassungen der Wechselkurse erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt.

¹⁴ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

¹⁵ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass der Wechselkurs selbst durch einen Wechselkurskorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Festlegungsstelle als neue Festlegungsstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für die Wechselkurse nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Wechselkurse berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.]¹⁶

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag [bzw. am Rebalancingtag] in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist und fortbesteht [oder

¹⁶ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

der Bewertungskurs eines der Korbbestandteile nicht festgestellt [oder veröffentlicht] wird], verschiebt sich der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] [für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [bzw. der Bewertungskurs des Korbbestandteils wieder festgestellt [und veröffentlicht] wird]. [Für die anderen Korbbestandteile bleibt es bei dem ursprünglich festgelegten Bewertungstag [bzw. Rebalancingtag].] Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[Regelungen für Aktien als Korbbestandteile:] [

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der/ den Börse(n) allgemein; oder
- (b) in einer Korbaktie an einer Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf eine Korbaktie an einer maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses der Aktien eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Aktie bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse.]¹⁷

[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:] [Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist/ sind für die Korbindices „Ersatzpreis(e)“ festzustellen.

„Ersatzpreis(e)“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist/ sind, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte(n) Index-Ersatzzahl(en). Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand der Korbindices, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

¹⁷ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

- (a) eines einzelnen Korbindexes oder mehrerer Korbindices; oder
- (b) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Korbindices oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses der Korbindices eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.¹⁸

[Regelungen für Rohstoffe als Korbbestandteile:] [

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt der Festlegungsstelle; oder
- (b) in Bezug auf die Korbrohstoffe; oder
- (c) in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Korbrohstoffe an einer Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung der Bewertungskurse der jeweiligen Korbrohstoffe eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Festlegungsstelle zurückzuführen ist. Die durch die Festlegungsstelle auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbrohstoffe bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.¹⁹

[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:] [

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

¹⁸ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

¹⁹ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(a) an der Terminbörse oder

(b) in Bezug auf die Korbfutures an der Terminbörse.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung der Bewertungskurse der jeweiligen Korbfutures eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbfutures bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]²⁰

[Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:] [

(2) Eine „Marktstörung“ liegt vor bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Korbwechselkurse, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

(3) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbwechselkurse bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.]²¹

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

²⁰ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

²¹ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind]. Sofern nicht gesetzlich geregelt bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl	Basket*	[anfänglicher Verkaufspreis] [Zeichnungspreis]
[•]	[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[•]

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

VI. BESTEUERUNG VON ZERTIFIKATEN

[

1. Besteuerung von Zertifikaten in Deutschland

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in derartige Anlagen im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen, nicht abschließenden Überblick über die derzeitige unverbindliche Auffassung des Emittenten auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Zertifikaten. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird aufgrund der derzeit bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung von Erträgen aus Zertifikaten zwingend empfohlen, den - auch seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden - Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung kann es – insbesondere für die Zukunft - durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall zu einer abweichenden Einkünftequalifikation mit abweichenden steuerlichen Folgen für den Investor kommen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende unverbindliche Darstellung beschränkt sich auf den Fall des Bestehens einer unbeschränkten Steuerpflicht des Anlegers und basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellte Zertifikatestruktur; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen. Im Falle von Anlegern, die keiner unbeschränkten deutschen Steuerpflicht unterliegen, können abweichende Vorschriften gelten, die nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind.

Die Besteuerung von Kapitalerträgen im Privatvermögen ab 2009 wurde neu geregelt (vgl. hierzu die allgemeinen Hinweise zur neuen Rechtslage ab dem 1. Januar 2009 unter Ziffer 1.5).

1.1 Zertifikate werden im Privatvermögen gehalten

Ein Anleger (natürliche Person) unterliegt in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn er in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Bestimmung des Wertes und des Abrechnungsbetrages der Zertifikate richtet sich grundsätzlich nach dem Stand eines oder mehrerer Basiswerte. Die Rückzahlung ist damit grundsätzlich von der ungewissen Entwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte abhängig. Die Finanzverwaltung hat in dem BMF-Schreiben vom 27. November 2001 (Az. IV C 3 – S 2256 – 256/01, BStBl. I, S. 986) ihre Rechtsauffassung zu Zertifikaten, die Aktien vertreten, und zu Index- und Basketzertifikaten dargestellt. Die in diesem BMF-Schreiben zu Index- und Basketzertifikaten geäußerten Grundsätze gelten nach Auffassung des Emittenten des Weiteren unter gewissen Voraussetzungen auch für Zertifikate, welche die Wertentwicklung eines anderen Basiswertes, wie beispielsweise Rohstoffe, Wechselkurse, Futures und Zinssätze, abstrakt nachvollziehen.

Grundsätzlich sind die Erträge aus Vollrisiko-Zertifikaten (nachfolgend "Zertifikate") nicht als Erträge aus Kapitalforderungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("EStG") zu behandeln. Die steuerliche Beurteilung hängt von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Zertifikatsemission im Einzelfall ab.

Es wird vom Emittenten weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die vollständige oder teilweise Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt oder gewährt, noch die Rückzahlung des überlassenen Kapitals oder die Zahlung eines Entgelts für die Überlassung des Kapitalvermögens sichergestellt. Vielmehr besteht für den Anleger aufgrund der strukturellen Ausgestaltung des jeweiligen Zertifikats im Falle einer nachteiligen Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts grundsätzlich auch das Risiko eines vollständigen Verlusts des in das Zertifikat

investierten Kapitals. Daher sind etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Zertifikate am Bewertungstag nach Auffassung des Emittenten nicht wie Anleihen auf Indices gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. c) EStG der Besteuerung zu unterwerfen. Stattdessen sind Erträge aus den Zertifikaten mangels gesicherter Kapitalrückzahlung und Entgeltzahlung unsicher und daher grundsätzlich der Vermögensebene zuzuordnen.

Die Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Zertifikaten oder deren Veräußerung durch den Anleger führt infolge dessen nach Auffassung des Emittenten nur unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften, zumal weder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt wird.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass derartige Zertifikatsstrukturen bisher noch nicht Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung waren. Infolge dessen kann es im Rahmen der Veranlagung – insbesondere für die Zukunft – durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall zu einer abweichenden Einkünftequalifikation mit abweichenden steuerlichen Folgen für den Investor kommen. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung Zertifikatsstrukturen als Finanzinnovationen qualifiziert; dies gilt in verstärktem Maße auch für Zertifikate, die rechnerisch auf Basiswerte wie beispielsweise Rentenindizes aufsetzen. Eine Qualifikation der Zertifikatsstruktur als Finanzinnovation hätte für den Anleger die nachteilige Folge, dass sämtliche aus dem entsprechenden Zertifikat erzielten Veräußerungs- und Einlösungsgewinne unabhängig vom Ablauf einer Haltefrist in vollem Umfang steuerpflichtig und dementsprechend auch dem Abzug von Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf) unterworfen wären. Unsicherheiten im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Einkünften aus derartigen Zertifikatsstrukturen können ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft seitens des Steuerpflichtigen bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

Veräußerung der Zertifikate vor dem Bewertungstag

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung veräußert, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG vor. Ein hierbei entstehender Veräußerungsgewinn unterliegt – mangels Anwendbarkeit des Halbeinkünfteverfahrens – in vollem Umfang der Besteuerung. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind derzeit steuerfrei, wenn der hieraus erzielte Gesamtgewinn eines Kalenderjahres insgesamt weniger als EUR 512 pro Person beträgt. Betragen die realisierten steuerpflichtigen Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften eines Kalenderjahres EUR 512 pro Person oder mehr, unterliegen die gesamten Veräußerungsgewinne der Besteuerung.

Liegt zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikats ein Zeitraum von mehr als einem Jahr, unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne nach derzeitigem Recht auf Ebene des Privatanlegers nicht der Besteuerung.

Einlösung am Bewertungstag

Wird das Zertifikat eingelöst, kommt es zur Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten. Im Falle einer entsprechend nachteiligen Entwicklung des Werts des Basiswerts oder der Basiswerte besteht prinzipiell auch das Risiko, dass dieser Abrechnungsbetrag Null beträgt und der Anleger damit das in das Zertifikat investierte Kapital vollständig verliert.

Eine vom Anleger aufgrund der Ausübung des Zertifikats erhaltene Zahlung des Abrechnungsbetrages ist nach Auffassung der Finanzverwaltung gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 S. 2 EStG wie ein Termingeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 S. 1 EStG zu behandeln, durch das der Anleger einen Differenzausgleich erlangt. Der vereinnahmte Abrechnungsbetrag ist, soweit er die im Zusammenhang mit dem Zertifikat angefallenen Anschaffungs- und Werbungskosten übersteigt – mangels Anwendbarkeit des Halbeinkünfteverfahrens – in vollem Umfang als Gewinn aus einem privatem Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 S. 1 EStG zu versteuern, falls der Zeitraum zwischen Anschaffung und Einlösung des Zertifikats nicht mehr als ein Jahr beträgt. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind derzeit steuerfrei, wenn der hieraus erzielte

Gesamtgewinn eines Kalenderjahres insgesamt weniger als EUR 512 pro Person beträgt. Betragen die realisierten steuerpflichtigen Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften eines Kalenderjahres EUR 512 pro Person oder mehr, unterliegen die gesamten Gewinne der Besteuerung. Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Einlösung des Zertifikats mehr als ein Jahr, unterliegen die erzielten Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne nach derzeitigem Recht nicht der Besteuerung.

Behandlung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von Zertifikaten sind grundsätzlich nur steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung bzw. Einlösung nicht mehr als ein Jahr liegt; derartige berücksichtigungsfähige Verluste können zudem gemäß § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG nur bis zur Höhe des steuerpflichtigen Gewinns, den der Anleger im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; eine Verrechnung mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten (wie beispielsweise aus Gewerbebetrieb oder nichtselbständiger Tätigkeit etc.) ist generell nicht möglich. Eine Verlustverrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr bzw. den folgenden Kalenderjahren ist nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG möglich: Soweit ein Verlustausgleich in dem Veranlagungszeitraum, in dem berücksichtigungsfähige Veräußerungs- bzw. Einlösungsverluste entstanden sind, nicht möglich ist, können diese Verluste nach Maßgabe der in § 10d EStG vorgesehenen Voraussetzungen auf das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr zurückgetragen und auf nachfolgende Kalenderjahre vorgetragen werden, um in diesen Jahren mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet zu werden.

Verluste, die nach Ablauf der Jahresfrist aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Zertifikate realisiert worden sind, sind nach der derzeitigen Rechtslage einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung und können dementsprechend generell nicht mit positiven Einkünften des steuerpflichtigen Anlegers verrechnet werden.

1.2 Zertifikate werden im Betriebsvermögen gehalten

Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung bzw. der Einlösung der Zertifikate gehören für Zwecke der Gewinnermittlung zum laufenden Gewinn bzw. Verlust des Gewerbebetriebes und erhöhen bzw. mindern die steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers.

Verluste aus Zertifikaten können regelmäßig nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren erzielt hat oder erzielt, unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 10d EStG verrechnet werden (§ 15 Absatz (4) Satz 3 EStG). Sie können weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

1.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung von Zertifikaten durch Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden löst insbesondere in den folgenden Fällen deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer aus:

- Der Erblasser ist zur Zeit seines Todes, der Schenker ist zur Zeit der Ausführung der Schenkung bzw. der Erwerber ist im Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schenkung eine natürliche Person, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- der Erblasser, der Schenker oder der Erwerber sind deutsche Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schenkung nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne in Deutschland einen Wohnsitz zu haben.

1.4 Kapitalertragsteuer

Es wird derzeit keine Kapitalertragsteuer gem. § 43 EStG auf Beträge, die bei Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate gezahlt werden, einbehalten, da die auszahlenden Beträge nach Auffassung des Emittenten nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG zu qualifizieren sind.

1.5 Besteuerung ab dem 1. Januar 2009

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 wird sich die Besteuerung der Erträge aus Zertifikaten, die im Privatvermögen gehalten werden, unabhängig vom Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate ändern, da der Gesetzgeber Kapital- und Vermögenszuwächse weitreichender als derzeit besteuern möchte: Die Besteuerung erfolgt dann nach der neuen Rechtslage im Wege der Erhebung einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich eines Solidaritätszuschlages von 5,5 Prozent darauf, sowie ggf. Kirchensteuer), die für den privaten Anleger abgeltende Wirkung hat ("Abgeltungsteuer"). Eine Veranlagung des Anlegers wird grundsätzlich nicht mehr stattfinden. Abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des Anlegers kann allerdings in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen. Zu dieser Möglichkeit und den Folgen einer Veranlagung sollte sich der Anleger von seinem steuerlichen Berater beraten lassen.

Soweit der Anleger aus Zertifikaten in der Zeit vor dem 1. Januar 2009 steuerlich relevante Verluste erlitten hat, sind diese in gewissen Grenzen mit nach dem 31. Dezember 2008 erzielten Gewinnen verrechenbar. Daneben werden Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitalanlagen und der Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2009 grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig sein. Beim Anleger kann stattdessen ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 pro Person in Abzug gebracht werden.

Übergangsregelungen

Die neue Rechtslage gilt grundsätzlich nur für diejenigen Zertifikate, die durch den Anleger nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden. Darüber hinaus kann die neue Rechtslage auch auf Zertifikate Anwendung finden, die nach dem 14. März 2007 und vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, wenn diese Zertifikate nach Ablauf der einjährigen Haltefrist des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Nr. 4 EStG in der derzeitigen Fassung veräußert oder eingelöst werden und der Veräußerungs- oder Einlösungserlös dem Anleger nach dem 30. Juni 2009 zufließt; in diesen Fällen unterliegen die vom Anleger hieraus realisierten Einlösungs-/ Veräußerungsgewinne der Abgeltungsteuer. Soweit die Zertifikate nach dem 14. März 2007, aber vor dem 1. Januar 2009 angeschafft werden und nach Ablauf der einjährigen Haltefrist veräußert oder eingelöst werden, wäre der Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn nach der insoweit weiter anwendbaren derzeitigen Rechtslage steuerfrei, sofern der Veräußerungs- oder Einlösungserlös dem Anleger spätestens am 30. Juni 2009 zufließt. Werden die Zertifikate nach dem 14. März 2007 und vor dem 1. Januar 2009 angeschafft und vor Ablauf der einjährigen Haltefrist des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Nr. 4 EStG in der derzeitigen Fassung veräußert oder eingelöst, so unterliegt ein Gewinn aus dieser Veräußerung oder Einlösung nach der derzeitigen Auffassung der Finanzverwaltung auch nach dem 31. Dezember 2008 der derzeit geltenden Rechtslage und würde mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert.

Im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen und insbesondere zu Einzelheiten zur Bestimmung des Zeitpunktes der Veräußerung ist zu beachten, dass die genaue Anwendung des Gesetzes in diesem Bereich seitens der Finanzverwaltung nicht abschließend geklärt ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Praxis durch die Finanzverwaltung eine das Gesetz ausweitende oder einschränkende Handhabe gewählt wird. Es wird dem Anleger zwingend empfohlen, sich angesichts dieser Unsicherheiten vor einer Investition in die Zertifikate durch seinen persönlichen Steuerberater beraten zu lassen.

1.6 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle.

1.7 Keine Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Nach Auffassung des Emittenten finden die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes auf die vorliegenden Zertifikate bzw. die vom Anleger hieraus ggf. erzielten Erträge derzeit keine Anwendung. Andererseits kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen der

Veranlagung – insbesondere für die Zukunft - durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung mit abweichenden steuerlichen Folgen für den Investor kommt.] [●]¹

¹ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zur Besteuerung erscheinen, die die aktuelle steuerliche Entwicklung in Deutschland beinhalten.

[2. Besteuerung von Zertifikaten in Österreich

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Zertifikate in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Zertifikate im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung der Emittentin auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Zertifikaten. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

2.1 Natürliche Personen

a) Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Ein Anleger (natürliche Person) unterliegt in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn er in Österreich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Zertifikate sind steuerlich als Forderungswertpapiere zu qualifizieren. Kapitalerträge (Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungswert und Einlösungswert) aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate zählen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 Einkommensteuergesetz ("EStG") zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 Abs 4 Z 2 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug von 25%, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Kuponauszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate auszahlt oder gutschreibt.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Kapitalerträge aus den Zertifikaten in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, kann der Anleger gemäß § 97 Abs 4 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum niedrigeren Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Die obigen Ausführungen gelten unabhängig davon, ob die Zertifikate im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehalten werden.

b) Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig.

Werden die Kapitalerträge von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausgezahlt, unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht und sich die betreffenden Zertifikate auf dem Depot eines österreichischen Kreditinstitutes befinden.

Zinserträge unterliegen seit 1.7.2005 grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU

ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das an den Anleger die Kapitalerträge zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 20% für Zahlungen ab 1.7.2008 und 35% für Zahlungen ab 1.7.2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Bei der Beurteilung, ob Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die nach innerstaatlichem Recht als Zinserträge behandelt werden, der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den Zertifikaten unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Rohstoffe, Futures oder Wechselkurse oder entsprechende Indices oder Baskets sind. Ist ein Anleihe- oder Fondsindex der Basiswert, unterliegen die Erträge aus den Zertifikaten nur dann nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten bzw aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Anleihe bzw eines einzelnen Fonds darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen. Sind Schuldverschreibungen oder Zinssätze der Basiswert, unterliegen die Erträge aus den Zertifikaten der EU-Quellensteuer.

2.2 Kapitalgesellschaften

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Zertifikate auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

2.3 Privatstiftungen

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate unterliegen gemäß § 13 Abs 3 KStG der sogenannten Zwischensteuerbesteuerung von 12,5%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

2.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Übertragung von Zertifikaten durch Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden ist grundsätzlich erbschafts- oder schenkungssteuerpflichtig, wenn

- der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte bzw. hat oder
- der Erwerber im Zeitpunkt des Erbfalles bzw. der Schenkung in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Erbschaftsteuer bzw die Schenkungssteuer beträgt je nach dem Wert der Zertifikate im Zeitpunkt des Erbanfalles bzw der Ausführung der Schenkung und je nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben bzw Schenker und Beschenkten zwischen 2% und 60%. Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für ab dem 1. August 2008 verwirklichte Tatbestände nicht mehr erhoben.

An die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer tritt mit 1. August 2008 das Schenkungsmeldegesetz. Demnach sind Schenkungen grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldepflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren

insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.] [•]²

² An dieser Stelle können weitere Informationen zur Besteuerung in den endgültigen Angebotsbedingungen erscheinen, die die aktuelle steuerliche Entwicklung in Österreich beinhalten.

[3. Besteuerung von Zertifikaten in Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg am Tage des Prospektes anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger der Zertifikate sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fond de l'Emploi*), sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

3.1 Luxemburgische Steuerpflicht der Inhaber der Zertifikate

Ein Inhaber der Zertifikate wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung der Zertifikate.

3.2 Ertragsbesteuerung der Inhaber der Zertifikate

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, muss den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Abrechnungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 10%igen Abgeltungsbesteuerung gemäß dem Gesetz unterlag. Diese Person unterliegt keiner Einkommensbesteuerung im Hinblick auf die Rückzahlung des Nennbetrages des Zertifikats.

Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Zertifikate einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, bzw. Abrechnungsbetrages und dem Anschaffungspreis der Zertifikate zu versteuern, soweit die Zertifikate keiner Verzinsung unterliegen.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist

oder die eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält, zu denen die Zertifikate zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Abrechnungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Im Falle des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikat sind die von einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) erzielten Gewinne in ihrem steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, zu der die Zertifikate zuzurechnen sind. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Abrechnungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Inhaber der Zertifikate, die nach dem Gesetz vom 31. Juli 1929 Holdinggesellschaften oder nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind oder Investmentfonds, die dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschafts- und Vermögenssteuer befreit und Einkommen aus den Zertifikaten sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschafts- noch der Gewerbesteuer.

3.3 Quellensteuer

In Luxemburg nicht ansässige Inhaber

Unter der derzeitigen Rechtslage und unter Vorbehalt der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“), die die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Eu-Zinsrichtlinie“) und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen bei Kündigung oder Fälligkeit an nicht ansässige Inhaber eines Zertifikats gezahlte Abrechnungsbeträge, keiner Quellenbesteuerung. Nicht im voraus garantierte Abrechnungsbeträge sowohl an ansässige als auch an nicht-ansässige Inhaber der Zertifikate dürften, soweit die Bezugsgröße für die Zertifikate Aktien, Aktienindizes, Metallen oder ähnliches sind, daher grundsätzlich keiner luxemburgischen Quellensteuer unterliegen. Es besteht weiterhin keine luxemburgische Quellenbesteuerung, unter Vorbehalt der Anwendbarkeit der Gesetze, im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages bei der Kündigung, dem Rückkauf oder Tausch der Zertifikate.

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist eine luxemburgische Zahlstelle seit 1. Juli 2005 verpflichtet auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Kündigung oder Fälligkeit gezahlten Abrechnungsbeträge fallen, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung („Niedergelassene Einrichtungen“) im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (*d.h.* eine Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit und deren Gewinn nach den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und weder als eine OGAW zugelassen ist nach der Richtlinie 85/611/EWG noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der Begünstigte der Zinszahlungen nicht den Austausch von Informationen bevorzugt und wählt. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in eine der folgenden Territorien: Aruba, Britischen Jungferninseln, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und die Niederländische Antillen.

Der Steuersatz unter der EU-Zinsrichtlinie beträgt derzeit 20% und erhöht sich letztendlich auf 35%. Dieses System der Quellenbesteuerung gilt jedoch lediglich für einen Übergangszeitraum, der enden

wird zum Ende des ersten Steuerjahres, nach dem bestimmte Nicht-EU Staaten dem Austausch diesbezüglicher Informationen zugestimmt haben.

Zertifikate sind für die Zwecke der Gesetze als transparent anzusehen, *d.h.* die Rechtsnatur der ausgeschütteten Beträge richtet sich nach der steuerlichen Klassifizierung der repräsentierten Vermögensgegenstände. Ist die Bezugsgröße der Zertifikate eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, können die Erträge der Zertifikate als Zinszahlung oder vergleichbare Ausschüttung umqualifiziert werden. Sind die Bezugsgröße für die Zertifikate Aktien, Aktienindizes, Metallen, Immobilien oder ähnliches fällt grundsätzlich keine Quellensteuer gemäss den Gesetzen an.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beziehungsweise der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden (das „Gesetz“), einer 10%igen Abgeltungssteuer, wobei die Definition von Zinszahlungen derjenigen der EU-Zinsrichtlinie bzw. der Gesetze entspricht. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Besteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

3.4 Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Inhaber der Zertifikate, die keine natürliche Person sind, oder nicht ansässige Zertifikatsinhaber, deren Gewerbe die Zertifikate zuzurechnen sind und das in Luxemburg durch eine Betriebstätte oder einen ständigen Vertreter unterhalten wird, können der Vermögensteuer unterliegen. Holdinggesellschaften nach dem Gesetz vom 31. Juli 1929, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007, OGAW nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, Verbriefungsgesellschaften gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen und Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

3.5 Andere Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zertifikate einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, sind dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Zertifikate erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für den Inhaber der Zertifikate unterliegt die Ausgabe, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Zertifikate in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr. [•]³

³ An dieser Stelle können weitere Informationen zur Besteuerung in den endgültigen Angebotsbedingungen erscheinen, die die aktuelle steuerliche Entwicklung in Luxemburg beinhalten.

[4. Besteuerung von Anleihen in Liechtenstein

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Zertifikate in Liechtenstein erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Zertifikate im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung der Emittentin auf der Grundlage der derzeitigen liechtensteinischen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Zertifikaten. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Praxis der Steuerverwaltung in Liechtenstein; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

4. 1 Natürliche Personen

a) Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein:

Ein Anleger (natürliche Person) unterliegt in Liechtenstein der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn er in Liechtenstein seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für die gegenständlichen Zertifikate sind steuerlich hierbei insbesondere die Vermögenssteuer (Art. 41 ff Steuergesetz) und die Erwerbssteuer (Art. 45 ff Steuergesetz) zu beachten.

Für den in Liechtenstein steuerpflichtigen Anleger sind die Zertifikate in der Steuererklärung als Vermögen zu deklarieren. Sie unterliegen der Vermögenssteuer. Bemessungsgrundlage für die vermögenssteuerrechtliche Bewertung ist der Verkehrswert.

Erwerbssteuerpflichtig ist der realisierte Gewinn aus dem Verkauf der Zertifikate (Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungswert und Einlösungswert). Dieser Unterschiedsbetrag unterliegt der Erwerbssteuer. Von den Kapitalgewinnen können realisierte Kapitalverluste der vorangegangenen zwei Jahre abgezogen werden, soweit diese bei der Berechnung des steuerbaren Erwerbs der Vorjahre noch nicht berücksichtigt wurden. Pro Verkäufer kann zudem ein Freibetrag von CHF 5'000.00 beansprucht werden. Nicht realisierte Kursgewinne und Kursverluste sind für Zwecke der Erwerbssteuer irrelevant.

b) Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein:

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein, sind die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräusserung der Zertifikate nicht in Liechtenstein steuerpflichtig.

Zinserträge unterliegen seit dem 01.07.2005 grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jene Bank, die an den Anleger die Kapitalerträge zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 20 % für Zahlungen ab 01.07.2008 und 35 % für Zahlungen ab 01.07.2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes (zuständige Steuerverwaltung) über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

4. 2 Kapitalgesellschaften

Die Zertifikate unterliegen auf der Ebene der Kapitalgesellschaften der Kapital- und Ertragssteuer (Art. 73 ff Steuergesetz).

Die Kapitalsteuer bemisst sich, vereinfacht ausgedrückt, nach dem Eigenkapital der Gesellschaft zum Bilanzstichtag. Die Steuer beträgt 0.2 % p.a. des Eigenkapitals.

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräusserung der Zertifikate unterliegen grundsätzlich der Ertragsteuer. Die Ertragsteuer richtet sich nach der Ertragsintensität und dem Ausschüttungsverhalten der Gesellschaft und beträgt zwischen 7.5 und 20 %.

4. 3 Besteuerung von Stiftungen, Holding-Gesellschaften und Sitzgesellschaften

Art. 83 Steuergesetz definiert die Holding-Gesellschaften:

Im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Personen sowie nicht eingetragene Stiftungen, deren Zweck ausschliesslich oder vorwiegend in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht, sind von einer Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer befreit. Sie haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1 ‰ vom einbezahlten Kapital bzw. im Unternehmen investierten Vermögen und von den Reserven zu entrichten. Die Kapitalsteuer beträgt 1 ‰, mindestens jedoch CHF 1'000.00 jährlich.

In der Praxis entrichtet der weit überwiegende Teil der liechtensteinischen Stiftungen lediglich die Mindeststeuer von CHF 1'000.00 pro Jahr, dies unabhängig von dem tatsächlich in die Stiftung eingebrachten Vermögen.

Art. 84 Steuergesetz definiert die Sitzunternehmen:

Im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Personen, die in Liechtenstein nur ihren Sitz mit oder ohne Haltung eines Büros haben und hier keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben, sind von einer Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragsteuer befreit. Sie haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1 ‰ vom einbezahlten Kapital bzw. Unternehmen investierten Vermögen und von den Reserven zu entrichten.

4. 4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Übertragung von Zertifikaten durch Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden ist grundsätzlich erbschafts- oder schenkungssteuerpflichtig, wenn

- der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hatte bzw. hat oder
- der Erwerber im Zeitpunkt des Erbfalles bzw. der Schenkung in Liechtenstein einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Höhe des Schenkungs- und Erbschaftssteuersatzes richtet sich nach der Höhe des zu übertragenden Vermögens einerseits und dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser und dem Erben sowie dem Schenkungsgeber und dem Schenkungsnehmer andererseits.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass in Liechtenstein weiters eine sogenannte Nachlasssteuer erhoben wird. Auch deren Höhe richtet sich nach der Höhe des Nachlassvermögens und dem Verwandtschaftsgrad. [•]⁴

⁴ An dieser Stelle können weitere Informationen zur Besteuerung in den endgültigen Angebotsbedingungen erscheinen, die die aktuelle steuerliche Entwicklung in Liechtenstein beinhalten.

[5. Besteuerung von Zertifikaten in [•]

] ⁵

⁵ Sofern anwendbar werden an dieser Stelle in den endgültigen Angebotsbedingungen Angaben zur Besteuerung in einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angegeben sein.

VII. UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, den 29. September 2008

gez. Remigio Luongo
Vontobel Financial Products GmbH

gez. Markus Pfister
Vontobel Financial Products GmbH

Zürich, den 29. September 2008

gez. Bruno Kohli
Vontobel Holding AG

gez. Florian Bättig
Vontobel Holding AG

Frankfurt, den 29. September 2008

gez. Georg von Wattenwyl
Vontobel Europe S.A.
Niederlassung Frankfurt am Main

gez. Andreas Blumenstein
Vontobel Europe S.A.
Niederlassung Frankfurt am Main